



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Perspektiven für morgen

Eine Initiative der Bundessteuerberaterkammer

Jahresbericht 2007



Bundessteuerberaterkammer

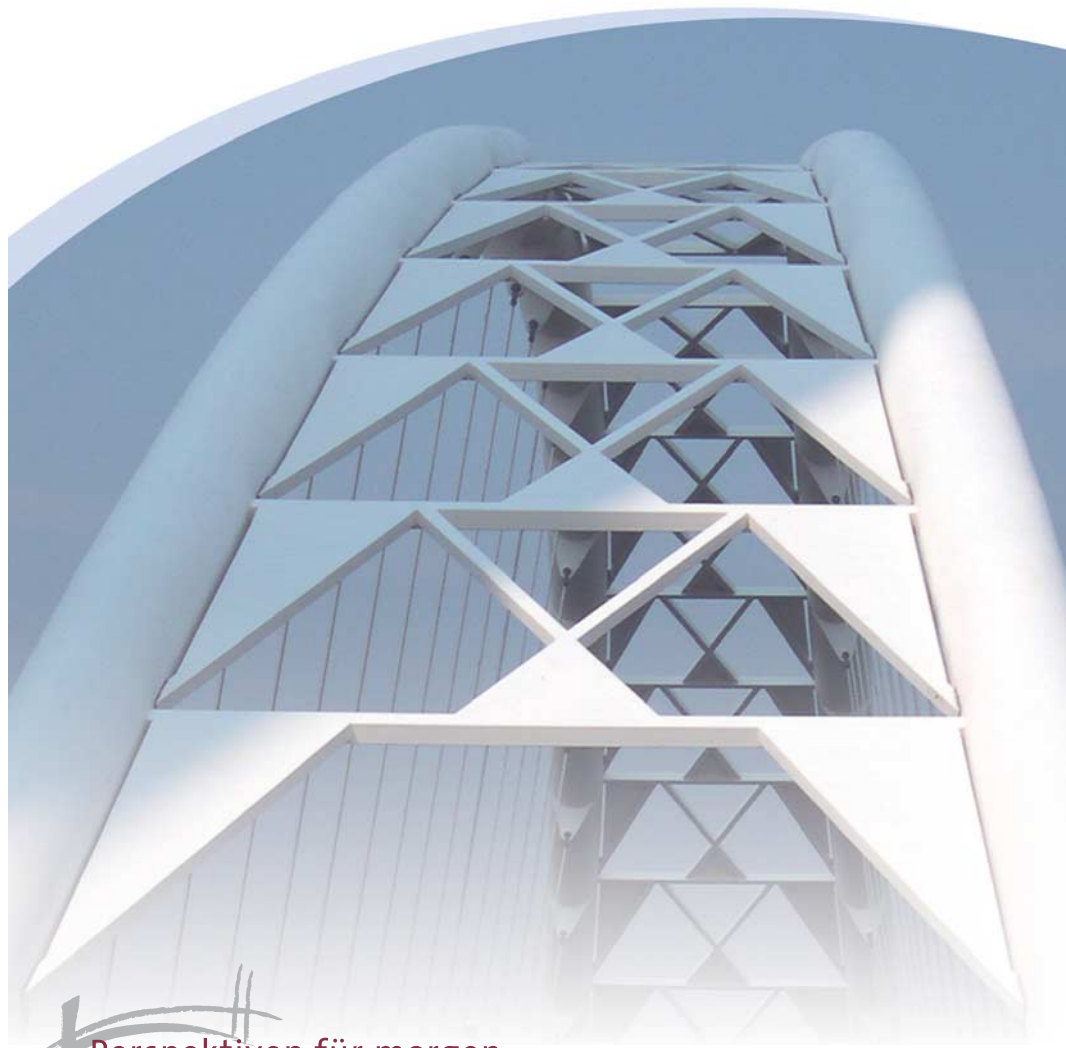
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Die Bundessteuerberaterkammer vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit mehr als 81.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Neben der Vertretung des Berufsstandes auf nationaler und

internationaler Ebene wirkt die Bundessteuerberaterkammer an der Beratung der Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Sie fördert außerdem die berufliche Fortbildung der Steuerberater und die Ausbildung des Nachwuchses.



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Perspektiven für morgen

Eine Initiative der Bundessteuerberaterkammer

Jahresbericht 2007



Bundessteuerberaterkammer

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Neue Promenade 4
10178 Berlin

Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99

E-Mail: zentrale@bstbk.de
Internet: www.bstbk.de

Gesamtherstellung: DCM Druck Center Meckenheim

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Präsidium	8
Geschäftsführung	10
Initiative „Perspektiven für morgen“	11
Berufsrecht	13
Nationales Berufsrecht	13
Europäisches Berufsrecht	15
Fachberater/-in: Amtliche Titel im Bereich der Vorbehaltsaufgaben	16
Vereinbare Tätigkeiten	16
Steuerberatergebührenverordnung	17
Telekommunikationsgesetz	18
Bekämpfung der Geldwäsche: Umsetzung der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie	19
Steuerberater-Suchdienst	19
Fachtagung für Berufsrecht des DWS-Instituts: Berufsethik der Steuerberater	20
Steuerrecht	21
Ertragsteuerrecht	21
Internationales Steuerrecht	23
Umsatzsteuer	25
Verfahrensrecht	26
Erbschaftsteuerreform	28
Jahresabschluss	29
Entwurf eines IFRS-Standards für KMU	30
Gesetz zur Einführung des Verfahrens zum Elektronischen Einkommensnachweis (ELENA)	30
Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)	31
Forum Bilanzsteuerrecht: „IFRS für KMU – Konsequenzen für die nationalen Bilanzierungsregelungen“	32
DWS-Symposium „Zukunft der Familienbesteuerung“	33

Inhaltsverzeichnis

Aus- und Fortbildung	35
DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2007	35
Seminare der Bundessteuerberaterkammer	37
Kooperationsseminare mit der DATEV eG	38
Qualitätssicherung	38
Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“	38
Fachberater-Lehrgänge des DWS-Instituts	39
Förderung der Ausbildung	39
Presse und Kommunikation	41
Internationale Aktivitäten	43
EU-Verbindungsbüro	43
Förderpreis Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer 2007	43
D-A-CH Präsidententreffen	43
D-A-CH Steuerkongress	44
Internationaler Ausschuss für Rechnungslegung und Steuerrecht in Zentraleuropa	44
Ausschuss Deutschland – Frankreich	45
Arbeit in der Confédération Fiscale Européenne (CFE)	45
Ausschüsse	47
Ausschuss „Zukunftsentwicklung des Berufs“	47
Ausschuss „Steuerberatungsrecht“	47
Ausschuss „Europafragen“	48
Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“	48
Ausschuss „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“	49
Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“	49
Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“	50
Ausschuss „Vereinbare Tätigkeiten“	50
Ausschuss „Verfahrensrecht“	51
Ausschuss „Praxissicherung“	51
Ausschuss „Internationales Steuerrecht“	52

Ausschuss „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“	52
Ausschuss „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“	53
Ausschuss „Ertragsteuern“	53
Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“	54
Ausschuss „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“	54
Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“	55
Gemeinsamer Ausschuss Deutschland, Österreich, Schweiz (D-A-CH)	55
Berufsstatistik	57
Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2007	65
Haus der Steuerberater	69

Vorwort



Ein Jahr voller Herausforderungen liegt hinter uns – und die Bilanz kann sich sehen lassen. 2007 konnte vor allem für den steuerberatenden Beruf viel bewegt werden. Auch im Bereich des Steuerrechts hat die Bundessteuerberaterkammer ihre Positionen wirkungsvoll vertreten.

Leitlinie für die Mitwirkung an der Beratung der Steuergesetze war wie stets ein praktikables und systemgerechtes Steuerrecht. 2007 hat die Bundessteuerberaterkammer in knapp 40 Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesvorhaben und Verwaltungsvorschriften auf Möglichkeiten zur Vereinfachung hingewiesen. Das größte steuerliche Vorhaben des Jahres – die Unternehmenssteuerreform – haben wir von Anfang an aktiv und kritisch begleitet. Im Ergebnis bleibt, wenn auch die Senkung der Steuersätze sehr zu begrüßen ist, die Kritik an einer Reihe von Gegenfinanzierungsmaßnahmen bestehen. Mit der Erbschaftsteuerreform und der Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) stehen zwei weitere große und weitreichende Reformprojekte auf der Tagesordnung. Auch

hier hat die Bundessteuerberaterkammer frühzeitig ihre Positionen eingebracht.

Als gesetzliche Spitzenorganisation von jetzt mehr als 81.000 Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften setzte sich die Bundessteuerberaterkammer dafür ein, zukunftsfähige Rahmenbedingungen für den Beruf zu schaffen und dort, wo es sinnvoll ist, Freiräume zu erschließen. Mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz, das 2007 nach intensiven Diskussionen endlich auf den Weg gebracht wurde, ist hier ein bedeutender Schritt gelungen. Fast alle Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer hat der Gesetzgeber aufgegriffen. Das Gesetz bringt moderne berufsrechtliche Regelungen und ist für den Beruf ein großer Gewinn. Sehr wichtig dabei ist, dass die dem Steuerberater vorbehaltenen Aufgaben unverändert bleiben. Gegen den Plan einer Befugnisserweiterung für geringer qualifizierte Berufsgruppen haben wir erfolgreich argumentieren können und damit verhindert, dass Qualitätssicherung und Verbraucherschutz in der Steuerberatung in Gefahr geraten.

Bewegung gab es auch auf dem Sektor der fachlichen Spezialisierung. Die neue Fachberaterordnung ist die Antwort auf das Bedürfnis einer wachsenden Zahl von Steuerberatern, mit einer Spezialisierung werben zu können. Jetzt haben sie die Möglichkeit, eine geprüfte Zusatzqualifikation mit einem amtlich verliehenen Titel zu belegen. Der Anfang ist mit den Titeln „Fachberater/-in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/-in für Zölle und Verbrauchsteuern“ gemacht.

Mit einem hochwertigen Seminarangebot hat die Bundessteuerberaterkammer auch 2007 einen wesentlichen Beitrag zur beruflichen Fortbildung der Steuerberater geleistet. Als zentrale Fachveranstaltung glänzte der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS am 7. und 8. Mai in Dresden mit Spitzenreferenten und einem Teilnehmerrekord.

Diese positiven Ergebnisse sind ein Ansporn für das Jahr 2008. Als neues Präsidium der Bundessteuerberaterkammer, das seit September 2007 im Amt ist, wollen wir die Marktposition der Steuerberater weiter stär-

ken und die hohe Qualität der Steuerberaterleistungen herausstellen. Im Steuerrecht setzen wir unser Engagement für handhabbare Gesetze fort.

Der vorliegende Bericht stellt die wichtigsten Ereignisse und Aktivitäten der Bundessteuerberaterkammer des vergangenen Jahres im Überblick dar. Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Ihr



Dr. Horst Vinken
Präsident der Bundessteuerberaterkammer

Präsidium

Präsident



Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Präsident der Steuerberater-
kammer Düsseldorf

Vizepräsidenten

Dipl.-Ing. oec.
Dr. Herbert Becherer
Steuerberater
Präsident der Steuerberater-
kammer Thüringen



Dipl.-Kfm. Manfred Dehler
Steuerberater/vereidigter
Buchprüfer/Rechtsbeistand
Präsident der Steuerberater-
kammer Nürnberg



Dipl.-Ök. Dr. Hartmut Schwab
Steuerberater
Präsident der Steuerberater-
kammer München

Präsidialmitglieder



**Dipl.-Kfm.
Dr. Harald Grümann**
Steuerberater/vereidigter
Buchprüfer
Präsident der Steuerberater-
kammer Niedersachsen



Dipl.-Kfm. Bernd Janssen
Steuerberater
Präsident der Steuerberater-
kammer Hamburg

Dieter Prinz
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Präsident der Steuerberater-
kammer Köln



Dr. Raoul Riedlinger
Steuerberater/Wirtschafts-
prüfer/Rechtsanwalt
Präsident der Steuerberater-
kammer Südbaden



Dipl.-Vw. Edgar Wilk
Steuerberater/vereidigter
Buchprüfer
Präsident der Steuerberater-
kammer Rheinland-Pfalz

Das Präsidium wurde am 11. September 2007 von der Bundeskammerversammlung gewählt. Mit großem Dank verabschiedete die Bundeskammerversammlung den bisherigen Präsidenten StB/WP Dr. Klaus Heilgeist sowie die Präsidiumsmitglieder StB Dieter Breitsprecher, StB/vBP Ernst-Dieter Grafe und StB/vBP Helmut Messing.

Geschäftsführung



Hauptgeschäftsführerin
Dipl.-Finw. Nora Schmidt-Keßeler
Rechtsanwältin

Abteilungen

Zentralabteilung/Seminare
Stellv. Hauptgeschäftsführerin
Dipl.-Kfm. Bettina Bethge



Berufsrecht
Stellv. Hauptgeschäftsführer
Thomas Hund
Rechtsanwalt



Steuerrecht
Geschäftsführer
Dipl.-Kfm., Dipl.-Fw. (FH)
Jörg Schwenker
Steuerberater



Presse und Kommunikation
Abteilungsleiterin
Regine Kreitz, M.A., MBA

Initiative „Perspektiven für morgen“

Leitbild des steuerberatenden Berufs

Als Steuerberater und Steuerberaterinnen sind wir Angehörige eines Freien Berufs und Organ der Steuerrechtspflege. Durch die gesetzlich geschützte berufliche Verschwiegenheit und die detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten tragen wir ein hohes Maß an Verantwortung und haben eine besondere Vertrauensstellung.

Wir begleiten unsere Mandanten als unabhängige und kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, deren Interessen als Unternehmer, Institutionen oder Privatpersonen optimal zu vertreten sowie deren wirtschaftlichen Erfolg zu fördern und zu sichern.

Unser Leistungsangebot umfasst insbesondere die Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorgaben, die Steuerberatung und den steuerlichen Rechtsschutz. Die Beratung in privaten Vermögensangelegenheiten, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen sind weitere wesentliche Tätigkeitsfelder.

Wir üben unseren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Durch hohe Qualifikation verbunden mit konsequenter Fortbildung, effiziente Kanzleiführung und Qualitätsmanagement schaffen wir die Grundlage, um auch zukünftigen Anforderungen flexibel begegnen zu können.

Initiative „Perspektiven für morgen“



Perspektiven für morgen

Eine Initiative der Bundessteuerberaterkammer

Das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ hat sich seit seiner Verabschiedung 2006 als Ausdruck einer gemeinsamen Wertebasis im Berufsstand großen Rückhalt erworben. Die damit verbundene Initiative „Perspektiven für morgen“ wurde 2007 fortgesetzt. Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern unterstützen damit die Berufsangehörigen bei der Entwicklung von Zukunftsstrategien. Das Leitbild als Ausgangspunkt der Initiative stellt dabei die berufsethischen Grundwerte in den Mittelpunkt.

Eine neue Leitfaden-Reihe für Steuerberater greift Themen jenseits des Fachwissens auf, die für eine erfolgreiche Berufsausübung immer wichtiger werden: „Fortbildung“, „Externe Kommunikation“ und „Honorarmanagement“ lauten die Themen der ersten drei Ausgaben, die Ende August 2007 erschienen sind.

So zeigt der Leitfaden „Fortbildung“ beispielsweise, wie der eigene Fortbildungsbedarf und der der Mitarbeiter am besten ermittelt werden kann. Er stellt verschiedene Fortbildungsformen vor und gibt Hinweise, wie Fortbildung dokumentiert werden sollte. Da PR und Werbung für Steuerberater immer wichtiger werden, zeigt der Leitfaden „Externe Kommunikation“ die rechtlichen Rahmenbedingungen auf und gibt Empfehlungen für Kommunikationsmaßnahmen, die sich gerade auch für kleinere Steuerberaterpraxen eignen. Mit dem Leitfaden „Honorarmanagement“ wird ein wichtiger Teilbereich des Kanzleimanagements aufgegriffen. Hier geht

es um Honorarfindung, Honorarvermittlung und Honorarsicherung.

Für die Bestellung der Leitfäden, des Leitbildes und für weitere Informationen steht die Internetseite www.steuerberater-perspektiven.de zur Verfügung. Dort können beispielsweise auch der Leitbildtext sowie das Logo der Initiative mit dem charakteristischen Brücken-Motiv heruntergeladen werden. Immer mehr Steuerberater nutzen dieses Angebot, um das Vertrauensverhältnis zu ihren Mandanten zu stärken. Das Leitbild als Selbstverpflichtung macht den hohen Anspruch an Qualität und Leistung sowie die strengen Berufspflichten deutlich.

Berufsrecht

Nationales Berufsrecht

Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz

Im Mittelpunkt der berufspolitischen Arbeit der Bundessteuerberaterkammer stand 2007 erneut das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz. Nachdem es zunächst immer wieder zu Verzögerungen gekommen war, lag im September der Regierungsentwurf vor.

Mit dem Gesetz werden zahlreiche Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer zur Modernisierung des Berufsrechts umgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Lockerung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit. Die Regelung, dass die Steuerberaterkammern von diesem Verbot Ausnahmen zulassen können, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Steuerberater stärken und ihnen größere Freiräume in der Berufsausübung verschaffen.

Eine größere Flexibilität bei der Berufsausübung bringt ferner die geplante Einführung des Syndikus-Steuerberaters. Sie ermöglicht Steuerberatern, ihre Bestellung auch dann zu behalten, wenn sie z. B. für eine Übergangszeit als Angestellter in der Steuerabteilung eines Unternehmens tätig werden. Auch wird dadurch Berufsanfängern die Möglichkeit gegeben, die Berufstätigkeit im Angestelltenverhältnis zu beginnen und erst im Laufe der Zeit daneben eine Steuerberaterpraxis aufzubauen. Positiv ist ferner die Zulassung der Kooperation mit Angehörigen aller Freien Berufe, also z. B. mit freiberuflichen Unternehmensberatern. Damit haben Steuerberater künftig zusätzliche Möglichkeiten, um die

von den Mandanten zunehmend geforderte wirtschaftliche Rundumberatung anbieten zu können.

Weitere sinnvolle Modernisierungsschritte sind die Zulassung der GmbH & Co. KG als Rechtsform einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Erleichterung der Abtretung von Gebührenforderungen einschließlich der Möglichkeit, Gebührenforderungen mit Zustimmung des Mandanten auch an eine Verrechnungsstelle abzutreten. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Regelungen des Steuerberatungsgesetzes mit dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte abgestimmt und damit ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der drei Berufsrechte getan.

Die noch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Befugnisserweiterung für die Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte, nach der diese künftig auch zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Einrichtung der Buchführung berechtigt sein sollten, konnte verhindert werden. Erfreulicherweise vermochten die Sachargumente, die die Bundessteuerberaterkammer und weitere Organisationen in- und außerhalb des Berufsstandes dagegen vorbrachten, schließlich zu überzeugen.

In der Frage der Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern hat sich die Bundessteuerberaterkammer nachdrücklich dafür eingesetzt, dass auch zukünftig die Staatlichkeit und Bundeseinheitlich-

Modernisierung
des Berufsrechts

Steuerberater-
prüfung bleibt
staatlich

keit der Prüfung erhalten bleiben. Die unterschiedlichen Lösungsansätze von Bundesregierung und Bundesrat hierzu gewährleisteten dies zunächst nicht. Die Bundessteuerberaterkammer hat deshalb dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vorgeschlagen, die Prüfung – namentlich die Tätigkeit des Prüfungsausschusses und die Erstellung der schriftlichen Prüfungsklausuren – bei der Finanzverwaltung zu belassen und den Steuerberaterkammern die technisch-organisatorische Abwicklung und das Zulassungsverfahren der Steuerberaterprüfung zu übertragen. Da diese Bereiche besonders arbeitsintensiv sind, ist auf diese Weise auch dem Interesse der Länder nach Entlastung Rechnung getragen, ohne die Staatlichkeit der Prüfung zu beeinträchtigen. Nachdem diese Lösung nun Eingang ins Gesetz gefunden hat, ist sichergestellt, dass die Steuerberaterprüfung auch künftig eine staatliche Prüfung bleibt.

Insgesamt wird das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz dazu beitragen, das Steuerberatungsgesetz zukunftsfähig zu machen und die Rahmenbedingungen für die Berufstätigkeit der Steuerberater zu verbessern. Es tritt im März 2008 in Kraft.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Oktober 2007 das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verabschiedet, welches das Recht der Rechtsberatung modernisiert und das geltende Rechtsberatungsgesetz ablöst. Nachdem

dem Gesetz auch der Bundesrat zugestimmt hat, wird es am 1. Juli 2008 in Kraft treten.

Zwar hat der Gesetzgeber an dem Grundsatz festgehalten, dass Rechtsberatung nur durch Rechtsanwälte erbracht werden darf. Durch das neue RDG werden aber einige Beschränkungen im Bereich der Rechtsberatung gelockert. Künftig sind allen Berufsgruppen und damit auch Steuerberatern Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung erlaubt, sofern diese zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Das Gesetz stellt ferner klar, dass Testamentsvollstreckung, Haus- und Wohnungsverwaltung, Fördermittelberatung und Mediation stets eine zulässige Nebentätigkeit darstellen. Gerade für diese Regelungen hatte sich die Bundessteuerberaterkammer im Gesetzgebungsverfahren eingesetzt. Positiv ist auch, dass auf Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer in das Sozialgerichtsgesetz eine Regelung aufgenommen wird, die erstmalig eine Vertretungsbefugnis für Steuerberater sowie der ihnen im Steuerberatungsrecht gleichgestellten Personen und Gesellschaften in Verfahren vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht schafft, soweit es um Angelegenheiten der Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages durch die gesetzlichen Krankenkassen sowie um die Beitragsprüfung geht.

Gesetz tritt
im März 2008
in Kraft

RDG lockert
Beschränkungen
in der Rechts-
beratung

Europäisches Berufsrecht

Berufsanerkennungsrichtlinie

Bis Oktober 2007 hatten die EU-Mitgliedstaaten Zeit, die Berufsanerkennungsrichtlinie umzusetzen. Die Richtlinie regelt für reglementierte Berufe, und damit auch für Steuerberater, die Anerkennung von Diplomen, wenn sich ein Dienstleister in einem anderen Mitgliedstaat dauerhaft niederlassen will, sowie das anwendbare Recht bei gelegentlicher grenzüberschreitender Tätigkeit. Mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz wird die Richtlinie für Steuerberater in nationales Recht umgesetzt. Während nach bisheriger Rechtslage der ausländische Dienstleister dem Recht seines Niederlassungsstaats unterliegt, sieht das Steuerberatungsänderungsgesetz nun vor, dass bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung grundsätzlich das Berufsrecht des Staates Anwendung findet, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Damit werden Steuerberater aus dem In- und Ausland hinsichtlich des anwendbaren Berufsrechts zukünftig gleich behandelt. Vor dem Tätigwerden müssen sich ausländische Berufsangehörige bei der jeweils zuständigen Kammer im Inland melden. Wenn sie aus einem Mitgliedstaat stammen, in dem weder die Ausbildung zur steuerberatenden Tätigkeit noch die Berufsausübung reguliert sind, müssen sie vor dem Tätigwerden ihre Berufserfahrung nachweisen. Diese Lösung ist im Interesse der Verbraucher zu begrüßen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie hat die EU-Kommission das „Binnenmarkt-Informationssystem“ („Internal Market Information System“, kurz „IMI“) entwickelt, das die Behörden der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitender Tätigkeit in der gegenseitigen Kommunikation unterstützen soll. Es handelt sich um ein elektronisch gestütztes System, das in Deutschland in Form eines Pilotprojektes von vier Berufsgruppen, zu denen auch die Steuerberaterkammern gehören, getestet wird.

Dienstleistungsrichtlinie

Seit dem 28. Dezember 2006 ist die Dienstleistungsrichtlinie in Kraft. Sie muss innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Für reglementierte Tätigkeiten, also auch für die der Steuerberater in Deutschland, ist die Richtlinie eine Ergänzung der Berufsanerkennungsrichtlinie. Die Richtlinie will grenzüberschreitende Dienstleistungserbringungen EU-weit vereinfachen. Das soll unter anderem durch die Benennung sogenannter „einheitlicher Ansprechpartner“ geschehen, bei denen Verwaltungsverfahren gebündelt werden sollen. In Deutschland ist derzeit noch unklar, ob Kommunen oder Kammern diese Funktion künftig übernehmen werden. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich gemeinsam mit den anderen Kammern der Freien Berufe für eine Kammerzuständigkeit ein, da mit einer Zuständigkeit der Kommunen in den meisten Fällen

Grenzüberschreitende Tätigkeit in der EU geregelt

Kammern sollten „einheitlicher Ansprechpartner“ sein

keine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden kann.

Fachberater/-in: Amtliche Titel im Bereich der Vorbehaltsaufgaben

Seit August 2007 können Steuerberater mit einer durch ihre Steuerberaterkammer amtlich verliehenen Fachberaterbezeichnung auf eine erworbene Spezialisierung im Bereich ihrer Vorbehaltsaufgaben hinweisen. Damit kommt die Bundessteuerberaterkammer dem großen Bedürfnis im Berufsstand nach, mit Spezialkenntnissen werben zu können, so wie es der Verbraucher bei anderen Berufsfeldern bereits kennt, etwa durch die etablierten Fachanwalts- und Facharztbezeichnungen. Insbesondere der Blick auf die Entwicklung der Fachanwaltschaften zeigt, dass es sich bei den „Fach“-Bezeichnungen um ein Erfolgsmodell handelt.

Die beiden Fachberaterbezeichnungen „Fachberater/-in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/-in für Zölle und Verbrauchsteuern“ bieten den Berufsangehörigen die Möglichkeit, sich am Steuerberatungsmarkt mit neuen Qualifikationen zu positionieren. Grundlage für den Erwerb und das Führen der Titel ist die Fachberaterordnung. Sie wurde von der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer am 28. März 2007 als Teil der Berufsordnung der Steuerberater verabschiedet und vom Bundesministerium der Finanzen genehmigt. Die Fachberaterordnung setzt für den Erwerb des Titels weit überdurchschnittliche praktische

und theoretische Fähigkeiten auf dem jeweiligen Spezialgebiet voraus. Sie schreibt einen 120 Stunden umfassenden Lehrgang mit abschließenden Klausuren und den Nachweis zahlreicher praktischer Fälle vor. Diese hohe Qualität schützt auch die Verbraucher, die sich aufgrund der amtlichen Verleihung auf die hohe Qualifikation des Fachberaters verlassen können. Bereits kurz nach Inkrafttreten der Fachberaterordnung begannen die ersten durch die Steuerberaterkammern zertifizierten Fachberaterlehrgänge. Für Steuerberater besteht nunmehr bundesweit die Möglichkeit, an einer entsprechenden Spezialisierungsmaßnahme teilzunehmen. Die Entwicklung der ersten Monate deutet darauf hin, dass das neue Angebot im Berufsstand sehr gut angenommen wird. Mit den beiden Titeln „Fachberater/-in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/-in für Zölle und Verbrauchsteuern“ ist ein Anfang gemacht. Die Einführung des Titels für weitere Spezialgebiete soll geprüft werden.

Vereinbare Tätigkeiten

Der Wettbewerbsdruck für Steuerberater steigt mit der zunehmenden Zahl von Mitbewerbern. Zugleich steigt aber auch der Bedarf der Unternehmen an betriebswirtschaftlicher Beratung. Aufgrund ihrer Qualifikation in diesem Bereich sind Steuerberater hervorragend geeignet, ihre Mandanten auch hier zu unterstützen. Die Bundessteuerberaterkammer wirbt deshalb bei Berufsangehörigen verstärkt dafür, im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten neue Wege zu gehen,

Mit neuen Titeln können sich Steuerberater als Spezialisten positionieren

Fachberaterordnung in Kraft

um sich das darin liegende wirtschaftliche Wachstumspotenzial zu erschließen. Zur Unterstützung der Berufsangehörigen wurden entsprechende Materialien vorbereitet und verschiedene Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Bedeutung der vereinbarten Tätigkeiten wird künftig aber auch deshalb weiter zunehmen, weil nach Inkrafttreten des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes das Verbot der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten gelockert und die Ausübung von Geschäftsführungsfunktionen im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten möglich wird.

Steuerberatergebührenverordnung

Seit dem 1. Januar 2007 ist die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in neuer Fassung in Kraft. Die Neufassung enthält begrüßenswerte Novellierungen, die in vielen Fällen auf Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer beruhen. So wurden neue Gebührentatbestände für bisher nicht erfasste Tätigkeiten geschaffen, Änderungen des Steuerrechts eingearbeitet und andere Regelungen an die Vorschriften des RVG angepasst. Allerdings bestehen weiterhin Zweifelsfragen, bei denen die StBGebV ausgelegt werden muss – was nicht zuletzt an zahlreichen neuen Tätigkeiten liegt, die aufgrund der sich ständig ändernden Steuergesetze erforderlich werden.

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 müssen für das derzeit ausnahmslose Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

bis Mitte 2008 für bestimmte Fälle Ausnahmetatbestände geschaffen werden. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren setzt sich die Bundessteuerberaterkammer dafür ein, dass das Verbot von Erfolgshonoraren grundsätzlich aufrechterhalten wird, da es die Unabhängigkeit der Berufsangehörigen gefährdet. Ausnahmen vom Verbot der Erfolgshonorare sollten nur in engen, verfassungsrechtlich gebotenen Sonderfällen zugelassen werden.

Auch weiterhin wird die Bundessteuerberaterkammer darauf hinwirken, dass Änderungen des Steuerrechts, die eine Änderung der StBGebV erforderlich machen, durch den Gesetzgeber automatisch in der Gebührenverordnung berücksichtigt werden, um Rechtsunsicherheiten von Beratern und Mandanten zu vermeiden.

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt die Berufsangehörigen außerdem auf dem wichtigen Gebiet des Honorarmanagements. So erschien Ende August 2007 im Rahmen der Zukunftsinitiative „Perspektiven für morgen“ ein Honorarmanagement-Leitfaden, der praxisnahe Hinweise zu gebührenrechtlich erheblichen Themen gibt, wie dem Führen von Honorargesprächen, der Anwendung der StBGebV und zur Abrechnung vereinbarter Tätigkeiten.

StBGebV mit
neuen Gebüh-
rentatbeständen

Leitfaden
„Honorar-
management“

Telekommunikationsgesetz

Deutliche Kritik übte die Bundessteuerberaterkammer 2007 am geplanten Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG. Es sieht unter anderem vor, dass verdeckte Ermittlungsmaßnahmen auf Büros und Wohnungen sowie den Post- und Telekommunikationsverkehr von Steuerberatern, Rechtsanwälten und anderen Berufsheimnisträgern angewendet werden dürfen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich vehement gegen diese erhebliche Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts ausgesprochen und verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen. Die Aufspaltung in ein absolutes Abhörverbot bei Strafverteidigern, Seelsorgern und Abgeordneten einerseits und ein lediglich relatives Abhörverbot bei den übrigen Berufsheimnisträgern ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Denn die Kommunikation zwischen Mandant und Steuerberater betrifft in aller Regel den Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung und muss daher einem absoluten Beweiserhe-

Resolution der 76. Bundeskammerversammlung zum „Schutz von Berufsheimnissen“

Die Bundeskammerversammlung, oberstes Organ der mehr als 80.000 deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater, fordert eindringlich dazu auf, an dem gesetzlich verankerten Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsheimnisträgern und denen, die deren Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, uneingeschränkt festzuhalten. Das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass diesen anvertraute Tatsachen grundsätzlich auch dem Staat zugänglich werden können.

- Der Berufsheimnisschutz ist zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Steuerrechtspflege unerlässlich. Für eine

rückhaltlose Offenbarung muss der Mandant darauf vertrauen können, dass kein Dritter von seiner persönlichen Situation erfährt.

- Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten, die von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen ausgenommen sind, und Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Ärzten und anderen Berufsheimnisträgern, die ihnen in vollem Umfang unterliegen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und mit Blick auf Artikel 12 GG verfassungswidrig.

Hannover, 10. September 2007

bungsverbot unterliegen wie die Kommunikation zwischen Mandant und Strafverteidiger.

Trotz dieser massiven Einwände, die auch von den Organisationen der anderen betroffenen Berufsgruppen vorgebracht wurden, ist das Gesetz am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Unmittelbar darauf sind über 30.000 Verfassungsbeschwerden erhoben worden. Das Bundesverfassungsgericht wird sich nunmehr mit der Regelung befassen.

Bekämpfung der Geldwäsche: Umsetzung der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie

Das Bundesministerium des Inneren hat am 11. Oktober 2007 den Referentenentwurf zu einem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz veröffentlicht. Mit dem Gesetz soll die Dritte EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Die wichtigste Neuerung besteht in der Einführung eines risikobasierten Ansatzes. Dies bedeutet, dass die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten, also auch Steuerberater, bei der Anwendung der sie treffenden Sorgfaltspflichten den konkreten Umfang der Maßnahmen nach dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners bzw. der jeweiligen Transaktion auszurichten haben.

Die Bundessteuerberaterkammer kritisiert, dass der Referentenentwurf in einigen Punkten über die Vorgaben der Dritten EU-Geld-

wäscherichtlinie hinausgeht. Dies gilt z. B. für die vorgesehene Erweiterung der Identifizierungspflicht auf den für einen Vertragspartner persönlich Auftretenden und die Sanktionierung einer unterlassenen Verdachtsanzeige bei Geldwäscheverdacht als Ordnungswidrigkeit. Um eine unnötige Belastung der Berufsangehörigen zu verhindern, hat die Bundessteuerberaterkammer in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer und Wirtschaftsprüferkammer eine „Eins-zu-eins“-Umsetzung der Richtlinie angemahnt. Sie wird sich hierfür auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren einsetzen.

Steuerberater-Suchdienst

Der Steuerberater-Suchdienst, den die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern auf ihren Internet-Seiten anbieten, verzeichnete 2007 nach wie vor hohe Nutzerquoten: Aktuell sind es rund 30.000 Suchanfragen pro Monat. Auch die Zahl der Einträge hat seit der Etablierung des Dienstes im Jahr 2003 kontinuierlich zugenommen. Knapp 23.000 Berufsangehörige können über den Suchdienst gefunden werden. Die Suchkriterien „Branchenkenntnisse“ und „Arbeitsgebiete“ werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf erweitert. Die Bundessteuerberaterkammer sorgt in Zusammenarbeit mit der DATEV eG für eine stetige inhaltliche und technische Weiterentwicklung des Angebots.

**1 : 1-Umsetzung
der Geldwäsche-
Richtlinie
angemahnt**

**23.000 Einträge
im Steuerbera-
ter-Suchdienst**

Fachtagung für Berufsrecht des DWS-Instituts: Berufsethik der Steuerberater

Zum Thema „Berufsethik der Steuerberater“ lud das DWS-Institut am 5. November 2007 zur Fachtagung für Berufsrecht nach Berlin ein. Das gewählte Thema hat vor dem Hintergrund der Frage nach ethischen Standards nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch für viele Freie Berufe hohe praktische Relevanz. Dies machte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken in seiner Eingangsrede deutlich.

Im Anschluss daran erläuterte Professor Andreas Suchanek vom Wittenberg-Centrum für Globale Ethik und Professor an der Leipzig Graduate School of Management mit seinem Beitrag „Verantwortung, Selbstbindung

und die Funktion von Leitbildern“ den Sinn von ethischen Standards als Investition in die Zukunft. Der Rechts- und Sozialphilosoph Professor Dietmar von der Pfordten von der Universität Göttingen referierte zum Thema „Status und ethische Bindung der Freien Berufe“, wobei er der Frage, wie Vertrauen entsteht, besondere Aufmerksamkeit widmete.

Professor Harald Herrmann moderierte die anschließende Podiumsdiskussion. Herrmann lehrt an der Universität Erlangen-Nürnberg und gehört dem Arbeitskreis Berufsrecht des DWS-Instituts an. Mit dem Fachpublikum diskutierten er und die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises, Professor Gerhard Ring, Freiberg, Professor Reinhard Singer, Berlin, und Professor Thomas Mann, Göttingen. Fragen und Diskussionsbeiträge machten die zukunftsweisende Rolle des „Leitbildes des steuerberatenden Berufs“ für die Berufsausübung und insbesondere für die Kommunikation mit den Mandanten deutlich.



Professor Harald Herrmann, Universität Erlangen-Nürnberg, Professor Dietmar von der Pfordten, Universität Göttingen, Professor Andreas Suchanek vom Wittenberg-Centrum für Globale Ethik an der Leipzig Graduate School of Management sowie Professor Reinhard Singer von der HU Berlin (v. l. n. r.) diskutierten in Berlin über die praktische Relevanz von Leitbildern.

Steuerrecht

Ertragsteuerrecht

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Mit dem Gesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das bürgerschaftliche Engagement zu erleichtern, indem bürokratische Hürden abgebaut und zusätzliche finanzielle Anreize gesetzt werden. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Zielrichtung des Gesetzes ausdrücklich begrüßt. Sie unterstützte vor allem die Vereinheitlichung der Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in der Abgabenordnung sowie die Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug. Eine solche Vereinheitlichung hatte die Bundessteuerberaterkammer bereits 2003 sowie erneut 2005 in ihren „111 Vorschlägen zur Fortentwicklung und Vereinfachung des Steuerrechts“ gefordert.

Unternehmensteuerreform 2008

Das größte steuerliche Vorhaben des Jahres bestand in der Umsetzung und Verabschiedung der Unternehmensteuerreform, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Die Bundessteuerberaterkammer hat die Bemühungen um die Verbesserung der deutschen Position im internationalen Steuerwettbewerb durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes sehr begrüßt. Kritisch geäußert hat sie sich jedoch in Bezug auf verschiedene Elemente der vorgesehenen Gegenfinanzierungsmaßnahmen. Gerade für die mittelstän-

dischen Personenunternehmen kann es dazu kommen, dass sie zwar durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen zusätzlich belastet werden, ihnen aber keine spürbare Steuerentlastung zugutekommt.

Steuersystematisch bedenklich sind vor allem die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe sowie die Einführung einer sogenannten Zinsschranke, die einen Abzug von Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben nur noch in Abhängigkeit von der Höhe der Zinserträge und des erzielten Gewinns zulässt. Dies verletzt das objektive Nettoprinzip und geht weit über die bisherigen Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung hinaus, da auch die Aufnahme von Kreditmitteln bei fremden Dritten von der Neuregelung mit erfasst wird. Die vorgesehenen Regelungen zur sogenannten Funktionsverlagerung bergen die Gefahr, dass auf gesetzlichem Wege Scheingewinne fingiert und diese fiktiven Erträge dann besteuert werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt der Unternehmensteuerreform ist die Einführung einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich SolZ) auf private Kapitalerträge, die zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass Werbungskosten nur noch in Höhe eines Sparer-Pauschbetrags geltend gemacht werden können und dies selbst im Fall einer Veranlagung gilt. Ein fremdfinanzierter Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften würde damit de facto unmöglich gemacht. Betriebswirtschaftlich bedenklich

Vereinfachung für Spender und Stifter begrüßt

Kritik an Gegenfinanzierungsmaßnahmen

Schwachpunkte bei der Abgeltungsteuer

ist außerdem, dass die Abgeltungsteuer in der eingeführten Art innerhalb eines Unternehmens Anreize zur Fremdfinanzierung verstärkt und Sachinvestitionen gegenüber Finanzinvestitionen benachteiligt.

Jahressteuergesetz 2008

Wie bereits 2006 ist auch zum Ende des Jahres 2007 ein Artikelgesetz verabschiedet worden, in dem verschiedene Änderungen und „Reparaturmaßnahmen“ aus dem gesamten Bereich der Steuergesetze zusammengefasst wurden. Aus dem Bereich der Einkommensteuer ist besonders hervorzuheben, dass eine Übertragung von Vermögen gegen Versorgungsleistungen bei GmbH-Anteilen zukünftig nur noch dann steuerlich berücksichtigt wird, wenn mindestens 50 Prozent übertragen werden, der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer als Geschäftsführer tätig wird. Die Übertragung von Grundvermögen wird zukünftig steuerlich nicht mehr berücksichtigt. Die Bundessteuerberaterkammer konnte im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erreichen, dass die vorgesehene Übergangsregelung deutlich entschärft wurde, indem die Neuregelung grundsätzlich nur für Vermögensübertragungen gelten soll, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart werden.

Auch mit den Reparaturmaßnahmen zu der mit dem Unternehmensteuerreformgesetz beschlossenen Abgeltungsteuer wurden Forderungen der Bundessteuerberaterkammer erfüllt. Zum einen wurden die Regelungen zu

Back-to-back-Finanzierungen, die zum Ausschluss von der Abgeltungsteuer führen sollen, konkretisiert und eine grundsätzliche Abkehr vom Hausbankprinzip danach vermieden. Zum anderen können GmbH-Gesellschafter ab 2009 zur Anwendung des Teileinkünfteverfahrens optieren und damit im Gegenzug die anteilige Abzugsfähigkeit ihrer Fremdkapitalkosten als Werbungskosten erreichen.

GmbH & Co. KG als Berufsgesellschaft

Durch die Änderung des § 28 WPO im Rahmen der 7. WPO-Novelle wird die Rechtsform der GmbH & Co. KG für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen; für Steuerberatungsgesellschaften ist eine Ergänzung von § 50 Abs. 1 StBerG im Rahmen des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes vorgesehen. Nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer spricht vieles dafür, dass eine Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG aus steuerlicher Sicht Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nach § 18 EStG erzielt, die nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen, wenn die Komplementär-GmbH weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der KG beteiligt ist und auch keine Geschäftsführungsbefugnis hat. Auf ein gemeinsames Schreiben der beiden Kammern hin hat das Bundesministerium der Finanzen jedoch die Auffassung vertreten, dass Einkünfte einer GmbH & Co. KG als Berufsgesellschaft nicht mehr als freiberufliche, sondern insgesamt als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren sind. Begründet wird dies damit,

Übertragung von Vermögen gegen Versorgungsleistungen – Entschärfung erreicht

Hausbankprinzip bleibt erhalten

dass die Komplementär-GmbH schon deswegen als Mitunternehmerin zu betrachten sei, weil dem einzigen persönlich haftenden Gesellschafter allenfalls die Geschäftsführungsbefugnis, nicht aber die Vertretung der KG entzogen werden könne. Die Bundessteuerberaterkammer hält diese Auslegung für überzogen, da keines der gesetzlich festgeschriebenen Merkmale für eine gewerbliche Prägung oder Infizierung erfüllt ist. Es ist zu erwarten, dass die Klärung dieser Frage bald auch die Gerichte beschäftigen wird.

Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

Die durch das Unternehmensteuerreformgesetz eingeführte Möglichkeit einer begünstigten Besteuerung von Gewinnen, die im Unternehmen verbleiben, ist in der Literatur bereits viel diskutiert worden. Kontrovers sind dabei unter anderem Fragen im Zusammenhang mit der Entnahmereihenfolge, der Behandlung der Gewerbesteuer oder der Bildung von Ergänzungsbilanzen. Das Bundesministerium der Finanzen hat Ende 2007 zur Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu dieser Norm aufgefordert. Die Bundessteuerberaterkammer hat daraufhin ausdrücklich begrüßt, dass ein BMF-Schreiben frühzeitig ergeht und den Steuerpflichtigen so Sicherheit über die Rahmenbedingungen und die Konsequenzen der Inanspruchnahme des § 34 a EStG gegeben wird. Von den Detailregelungen wird auch abhängen, inwieweit die Thesaurierungsbegünstigung im Mittelstand Anwendung finden kann.

Internationales Steuerrecht

Unternehmenssteuerreform 2008: Regelung der Funktionsverlagerung

Scharf kritisiert hat die Bundessteuerberaterkammer die gesetzlichen Neuregelungen zur Besteuerung der Funktionsverlagerung (§ 1 Abs. 3 Satz 9 und 10 AStG). Die Verlagerung einer Funktion zwischen nahestehenden Personen in das Ausland einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken und der mitübertragenen überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile wird als Ganzes (Transferpaket) unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze besteuert, sofern kein Entgelt wie unter fremden Dritten vereinbart wurde. Mit der Besteuerung der so definierten Funktionsverlagerung werden anerkannte Grundsätze des deutschen und vor allen Dingen des internationalen Steuerrechts, so insbesondere des Fremdvergleichsgrundsatzes, aufgegeben. Stattdessen werden völlig eigene Begrifflichkeiten der „Funktion als Ganzes“ und des „Transferpakets“ eingeführt. Dieser Ansatz führt zu einer überschießenden Besteuerung in Deutschland.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer widerspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn aufgrund einer relativ kurz ausgeprägten gesetzlichen Regelung die tatsächliche Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts einer Rechtsverordnung und einem BMF-Schreiben vorbehalten bleiben soll. Inhaltlich ist vor allem die dem Gesetzeswortlaut widersprechende geplante Besteuerung auch

Scharfe Kritik der BStBK

Anwendung auf Funktionsverdoppelung fragwürdig

der sogenannten Funktionsverdoppelung zu kritisieren. Der Wortlaut des Gesetzes lässt allenfalls die Besteuerung einer Verlagerung, nicht jedoch einer Verdoppelung zu.

Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

In einem Positionspapier zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 hat die Bundessteuerberaterkammer unter anderem ihre Auffassung zur Entwicklung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) dargelegt. Sie unterstützt darin das Ziel der EU-Kommission, steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu beseitigen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Verwaltungslasten zu reduzieren. Allerdings muss bei der Befassung mit den technischen Aspekten auch dafür Sorge getragen werden, dass die grundlegenden Prinzipien des Steuerrechts wie Systemgerechtigkeit und der Besteuerung nach Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten nicht aufgegeben werden.

Auf einer von der EU-Kommission veranstalteten erweiterten Sitzung der Arbeitsgruppe „Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage“ mit Vertretern der Wissenschaft und der Wirtschaft am 10. und 11. Dezember 2007 in Brüssel hatte die Bundessteuerberaterkammer Gelegenheit, ihre Auffassungen vorzutragen. Sie wird die Arbeiten der EU-Kommission in diesem

Bereich weiterhin konstruktiv begleiten und insbesondere durch die mit ihr befassten Ausschüsse zu den Rechtsetzungsakten der EU-Kommission Stellung nehmen. Mit dem Entwurf eines Gemeinschaftsrechtsaktes ist bis Ende 2008 zu rechnen.

Grenzüberschreitende Verlustverrechnung

Die Bundessteuerberaterkammer teilt in einem weiteren Positionspapier anlässlich der deutschen Ratspräsidentschaft zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung die Auffassung der EU-Kommission, dass die Versagung eines Verlustabzuges bei grenzübergreifenden Sachverhalten zu Wettbewerbsverzerrungen führt und für die Herausbildung eines funktionierenden EU-Binnenmarktes schädlich ist. Auch für kleinere und mittlere Unternehmen würde die Schaffung eines grenzübergreifenden Verlustausgleichs neue Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Betätigung im gesamten Binnenmarkt schaffen. Dabei sollte es nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer keinen Unterschied machen, ob es sich bei der im EU-Ausland gelegenen Unternehmenseinheit um eine Tochtergesellschaft (rechtsträgerübergreifender Verlustausgleich) oder um eine Betriebsstätte (rechtsträgerinterner Verlustausgleich) handelt.

BStBK unterstützt Ziele der GKKB

Möglichkeit des grenzübergreifenden Verlustausgleichs gefordert

Umsatzsteuer

Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien 2008

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien 2008 vom 23. März 2007 hat die Bundessteuerberaterkammer erneut angeregt, einen Richtlinientext zu § 6 a Abs. 4 UStG (Vertrauensschutzregelung) einzufügen und Kriterien zu erarbeiten, die es einem deutschen Unternehmer zuverlässig ermöglichen, eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung vorzunehmen. Denn in der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Gewährung der Vertrauensschutzregelung in § 6 a Abs. 4 UStG seitens der Finanzverwaltung regelmäßig verweigert wird. Gerade in Anbetracht der neuesten EuGH-Rechtsprechung, die die Stellung des innergemeinschaftlich gutgläubig liefernden Unternehmers erheblich stärkt, wird die Bundessteuerberaterkammer weiterhin ihr Petitum aufrechterhalten, dass die Finanzverwaltung eine Checkliste für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen und vor allen Dingen der Vertrauensschutzregelung des § 6 a Abs. 4 UStG erarbeitet.

EU-Konsultationspapier „Schaffung eines Mechanismus zur Beseitigung der Mehrwertsteuer-Doppelbelastung in Einzelfällen“

Die Bundessteuerberaterkammer hat in ihrer Stellungnahme die Einführung eines Mecha-

nismus zur Beseitigung der Doppelbelastung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer begrüßt. Aufgrund der Massenverfahren sind schnelle und befriedigende Lösungen zu finden, um mögliche Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr auszuschließen. Aus diesem Grunde lehnt die Bundessteuerberaterkammer Einschränkungen in Bezug auf die zur Entscheidung vorzulegenden Fallgestaltungen ab. Mögliche Kollisionen zwischen den Zuständigkeiten verschiedener Institutionen müssen auf verfahrensrechtlichem Wege ausgeschlossen werden, etwa dadurch, dass dem Gremium, das im konkreten Fall mit einem Sachverhalt zuerst befasst wird, eine vorrangige Entscheidungskompetenz eingeräumt wird.

Konsultationspapier „Mögliche Einführung eines optionalen Reverse-Charge-Verfahrens bei der Mehrwertsteuer – Folgen für die Unternehmen“

Gegenüber der Einführung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens hat sich die Bundessteuerberaterkammer ablehnend geäußert. Ein solches kostenaufwändiges, bürokratisches System bedürfte zuvor einer genauen Untersuchung seiner Vor- und Nachteile. Mögliche Wahlrechte, wie sie die EU-Kommission hinsichtlich der Schwellenwerte oder der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens generell erwägt, sind aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer abzulehnen, denn sie führen zu einer Rechtszersplitterung für die grenzüberschreitend täti-

Checkliste zur Vertrauensschutzregelung angeregt

Reverse Charge wäre der falsche Weg

gen Unternehmen. Die betroffenen Unternehmer hätten mit erheblichen zusätzlichen Erklärungs- und Aufzeichnungspflichten zu rechnen, was Mehrkosten bedeutet und das Mehrwertsteuerrecht weiter verkomplizieren würde.

Verfahrensrecht

Probleme des § 46 Abs. 4 AO – Abtretung von Steuererstattungsansprüchen

In der Steuerberatungspraxis bringt § 46 Abs. 4 AO regelmäßig Probleme mit sich. Auch Unternehmen in einer wirtschaftlichen Krise müssen ihre Steuererklärungspflichten erfüllen; dabei unterstützt sie ihr Steuerberater. In dieser Situation ist die Abtretung von Erstattungsansprüchen für den Steuerberater oftmals die einzige Möglichkeit, seine Gebührenansprüche gegenüber dem Mandanten zu sichern. Dabei leistet der Steuerberater für den Fiskus einen wesentlichen Beitrag, denn ohne ihn sind gerade auch Not leidende Unternehmen oft nicht in der Lage, ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen.

Nach § 46 AO kann sich der Steuerberater in einzelnen Fällen zwar Erstattungs- und Vergütungsansprüche des Mandanten gegenüber dem Finanzamt abtreten lassen, hierbei muss er aber darauf achten, dass die Finanzverwaltung dies nicht als geschäftsmäßigen Erwerb ansieht, denn dann wäre die Abtretung nichtig und wertlos. In der Praxis wird jedoch regelmäßig schon bei wenigen Abtretungen ein geschäftsmäßiger Erwerb ange-

nommen. Da in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit besteht, dass diese Regelung für den Steuerberater nicht zweckmäßig ist und da auch die Finanzverwaltung ein großes Interesse daran haben muss, in jeder wirtschaftlichen Situation des Steuerpflichtigen eine fachlich fundierte Steuererklärung zu erhalten, setzt sich die Bundessteuerberaterkammer dafür ein, eine angemessene Lösung zu finden.

Bürokratieabbau – Mittelstands-Entlastungsgesetz II

Im Rahmen des Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes ist aus steuerlicher Sicht insbesondere folgende gesetzliche Änderung hervorzuheben: Im Nachgang zur Erhöhung der Umsatzschwelle für die steuerliche Buchführungspflicht von 350.000 Euro auf 500.000 Euro im Ersten Mittelstandsentlastungsgesetz folgt nun auch die Anhebung der Gewinnschwelle gemäß § 141 AO von 30.000 Euro auf 50.000 Euro. Die Maßnahmen zum Bürokratieabbau sind aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ein dringender und notwendiger Schritt, um Unternehmer von Verwaltungsaufwand zu entlasten. Daher ist auch das Programm der Bundesregierung „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ durchweg zu unterstützen und zu begrüßen. Insbesondere im Steuerrecht sollte konsequent entbürokratisiert werden. Die im Jahr 2007 im Auftrag des Statistischen Bundesamtes durchgeführten Messungen nach dem Standardkostenmodell hat die Bundessteuerberaterkammer daher aktiv durch die Beset-

Abtretung an den Steuerberater muss ermöglicht werden

BStBK unterstützt „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“

zung von vier Expertenpanels (zu Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer und steuerlichem Verfahrensrecht) unterstützt.

Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks

Angesichts der Neufassung des Erläuterungstextes zum Vorläufigkeitsvermerk (BMF-Schreiben vom 10. November 2006; IV A 7 – S 0338 – 50/06; BStBl. 2006 I, S. 692) hat die Bundessteuerberaterkammer angeregt, zeitnah zu klären, ob diese Änderung, auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhof vom 31. Mai 2006 (X R 9/05, BStBl. 2006 II, S. 858), Auswirkungen auf die Reichweite des Vorläufigkeitsvermerks hat. Vom Bundesministerium der Finanzen ist daraufhin bestätigt worden, dass es nicht mehr darauf ankomme, ob zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung bereits ein bestimmtes Verfahren anhängig war. Vielmehr reiche es aus, dass die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung Gegenstand irgendeines Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht war. Wird später ein weiteres Verfahren in gleicher Sache, d. h. zur gleichen Rechtsfrage anhängig, so ist auch dieses vom Vorläufigkeitsvermerk mit umfasst.

Anlage EÜR

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Vorgehensweise kritisiert, dass in manchen Regionen grundsätzlich – zusätzlich zur korrekt ausgefüllten Anlage EÜR – eine formlose Gewinnermittlung vom Finanzamt angefordert wird. Dazu teilte das Bundesministerium der Finanzen mit, dass es keine Weisungen gebe, neben der Anlage EÜR grundsätzlich auch eine vollständige Einnahmenüberschussrechnung anzufordern. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder stimmten darin überein, dass neben der Anlage EÜR eine ausführliche Gewinnermittlung nur dann angefordert werden sollte, wenn dies im Einzelfall zur Aufklärung des Sachverhalts geboten sei. Die Rechtsauffassung der Bundessteuerberaterkammer ist damit im Wesentlichen bestätigt worden.

Missbrauch von Steuergestaltungen – § 42 AO

Nach einer intensiven und ausführlichen Debatte im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ist § 42 AO im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 grundsätzlich geändert worden. Die Kritik der Bundessteuerberaterkammer und anderer Sachverständiger hat hier zu einer tragfähigen Lösung geführt. Von einer missbräuchlichen Steuergestaltung ist nun auszugehen, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuer-

Steuergestaltung
ist kein Missbrauch

Tatbestand der bandenmäßigen Umsatzsteuerhinterziehung neu geregelt

Erhebliche Einwände gegen Anzeigepflicht

vorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass ein Missbrauch von Steuergestaltungen nach wie vor von der Unangemessenheit und nicht von der Ungewöhnlichkeit der Gestaltung abhängig gemacht wird. Damit werden keine neuen unbestimmten Rechtsbegriffe geschaffen, die von der Rechtsprechung erst ausgefüllt werden müssen, sondern die bisherige Rechtsprechung kann weiterhin zur Klärung herangezogen werden.

Geplante Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Einer vom Finanzausschuss des Bundesrates angeregten Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden rechtlichen Gestaltungen (§ 138 a AO-E) hat sich der Bundesrat nicht angeschlossen. Die Bundessteuerberaterkammer hat im Vorfeld eindringlich vor der Einführung einer entsprechenden Anzeigepflicht gewarnt. Sie sieht darin kein geeignetes Mittel, um einen gleichmäßigen Steuervollzug zu erreichen sowie zeitliche Verzögerungen in der Erkennung und Bekämpfung insbesondere unerwünschter legaler Modelle zu beseitigen. Zudem birgt eine solche Meldepflicht erhebliche Risiken für das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant und kann außerdem eine Verschlechterung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

bedeuten. Der Hinweis auf entsprechende Regelungen im Ausland kann insoweit nicht überzeugen, da dort zum Teil vom deutschen Besteuerungssystem abweichende Rahmenbedingungen herrschen und verwertbare rechtsvergleichende Untersuchungen noch nicht vorliegen.

Aufhebung des § 370 a AO

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG ist der umstrittene Verbrechenstatbestand der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung (§ 370 a AO) abgeschafft worden. Die bandenmäßige Umsatzsteuerhinterziehung wird nunmehr im Rahmen eines besonders schweren Falls der Steuerhinterziehung im Katalog des § 370 Abs. 3 Satz 2 AO geregelt. Diese Umsetzung entspricht sinngemäß dem wiederholt vorgetragenen Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer zur Neuregelung der §§ 370 ff. AO.

Erbschaftsteuerreform

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 bedurfte der im Oktober 2006 vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge einer Überarbeitung und Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Den neuen Entwurf einer Reform des Erbschaftsteuer- und

Bewertungsrechts hat das Kabinett im Dezember 2007 gebilligt.

Grundsätzlich unterstützt die Bundessteuerberaterkammer die Zielsetzung, durch zielgenaue Verschonungsregeln Betriebsvermögen sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu begünstigen. Der nun vorliegende neue Kabinettsentwurf des Gesetzes bedarf allerdings noch einiger Korrekturen, die die Akzeptanz der Neuregelungen sowie deren Praktikabilität erhöhen. Die standardisierten Bewertungsverfahren müssen den Besonderheiten von kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen. Der Wert eines Unternehmens hängt in erheblichem Umfang von der Person des bisherigen Inhabers ab. Die 10- bzw. 15-jährigen Fristen mit ihren unterschiedlichen Rechtsfolgen sind nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer weder von den Steuerpflichtigen und ihren Beratern noch von der Finanzverwaltung administrierbar. Die Fristen sollten auf jeden Fall einheitlich sein und deutlich verkürzt werden. Auch darf es in dem Fall der Entnahme nur zu einer anteiligen Nachversteuerung kommen. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Doppelbelastung von stillen Reserven mit Erbschaft- und Ertragsteuern. In der Erbschaftsteuer werden zukünftig bei der Bewertung mit Verkehrswerten stille Reserven versteuert. In der Einkommensteuer werden bei späterer Realisierung diese Erträge ebenfalls versteuert. Diese zukünftigen Belastungen müssen bei der Unternehmensbewertung berücksichtigt werden.

Jahresabschluss

Bilanzrechtsmodernisierung

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt die Reformziele des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, mit dem die Bundesregierung das HGB modernisieren und wettbewerbsfähig machen will. Ein entsprechender Referentenentwurf liegt seit November 2007 vor. Erfreulicherweise sind viele der vom gemeinsamen Arbeitskreis Rechnungslegung der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes bereits im Jahre 2004 erarbeiteten Vorschläge in dem Gesetzentwurf berücksichtigt worden. Die Bundessteuerberaterkammer sieht erheblichen Diskussionsbedarf vor allem bei den Auswirkungen auf die Handels- und die Steuerbilanz. Diese drohen auseinanderzufallen. Für den Mittelstand ist aber wichtig, dass auch weiterhin eine Einheitsbilanz möglich ist. Für die Unternehmen ist auch wichtig, die sich ergebenden steuerrechtlichen Konsequenzen frühzeitig abschätzen zu können. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ergibt sich an verschiedenen Punkten Handlungsbedarf für steuerrechtliche Korrekturen. Bei den weiteren Gesetzesberatungen sollte außerdem noch einmal sorgfältig geprüft werden, ob und inwieweit internationale Rechnungslegungsgedanken in das HGB übernommen werden. Die Bundessteuerberaterkammer ist z. B. gegen eine grundsätzliche Aufnahme der Fair-Value-Bewertung in das HGB. Die bewährten Grundsätze und Prinzipien der bisherigen HGB-Bilanzierung sollten im Rahmen der Modernisierung

Erbschaftsteuer:
BStBK kritisiert
Fristenregelung

Mittelstand
braucht ein
modernisiertes
HGB

erhalten bleiben. Dies machte die Bundessteuerberaterkammer auch auf der Anhörung zum Referentenentwurf am 8. Januar 2008 im BMJ deutlich.

Entwurf eines IFRS-Standards für KMU

Die Bundessteuerberaterkammer sieht die Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards für KMU nach wie vor kritisch. Diese Auffassung vertritt sie in ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen erneut gegenüber dem IASB in London.

Der Mittelstand in Deutschland hat keinen Bedarf an global vergleichbaren Abschlüssen. Der deutsche handelsrechtliche Jahresabschluss erfüllt Funktionen, die weit über die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen hinausgehen. Er dient der Kapitalerhaltung, der Ausschüttungsbemessung, dem Gläubigerschutz und ist Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung. Als Mehrzweckbilanz ist der IFRS-Abschluss aber gerade nicht geeignet, da er diese Funktionen nicht erfüllt. Die Belastung durch die Rechnungslegung würde im Mittelstand enorm steigen, da neben dem IFRS-Abschluss ein weiterer Abschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen wäre, um die oben aufgeführten Funktionen zu erfüllen. Dem Mittelstand stehen aber zur Erfüllung der Rechnungslegung nicht die fachlichen und personellen Kapazitäten zur Verfügung wie großen Unternehmen, in vielen Fällen wer-

den externe Berater notwendig, sodass die Kosten-Nutzen-Relation nicht stimmt.

Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Unternehmensumfeld in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Bundessteuerberaterkammer sieht in den Maßnahmen der EU-Kommission zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Abschlussprüfung einen Schritt in die richtige Richtung und hat dies in ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen gegenüber der Kommission deutlich gemacht.

Gesetz zur Einführung des Verfahrens zum Elektronischen Einkommensnachweis (ELENA)

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich mit diesem Gesetzesvorhaben, das bis Jahresende den Status eines Referentenentwurfes behielt, intensiv auseinandergesetzt. Mit dem sogenannten ELENA-Verfahren soll die Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen durch die Verpflichtung zur monatlichen elektronischen Meldung von Einkommensdaten an eine zentrale Datenbank ersetzt werden. Aus dieser zentralen Speicherstelle sollen die einbezogenen Behörden und Gerichte bei Bedarf die Daten abrufen und auf ihrer Grundlage

Internationale Rechnungslegung für KMU überflüssig

ELENA: zu viel Bürokratie

die Leistung berechnen. Die Bundessteuerberaterkammer ist der Auffassung, dass das Gesetz, gerade mit Blick auf das Projekt „ElsterLohn II“ und den insoweit einzurichtenden Datenpool, einen unnötigen bürokratischen Aufwand bedeutet. Überdies bestehen datenschutzrechtliche Bedenken. Es ist unverhältnismäßig, wenn alle Arbeitgeber verpflichtet werden sollen, jeden Monat Daten in einen Pool einzuspeisen, auf den nur in wenigen Einzelfällen zugegriffen werden muss.

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

Durch das zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene EHUG wurden sowohl die Vorschriften zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen als auch die zur Sanktionierung von etwaigen Verstößen geändert. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich mit den vielfältigen sich daraus ergebenden Fragen – praktischer oder rechtlicher Art – befasst und mit der Erstellung verschiedenster Materialien Umsetzungshilfe geleistet.

Ende Oktober hatten viele veröffentlichungspflichtige Unternehmen noch nicht ihre Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht. Aus diesem Grund hatte die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, am 5. November 2007 Vertreter des steuerberatenden Berufes und der Wirtschaft zur Information und Diskussion eingeladen.



Die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries (rechts) hatte zur Diskussion über das EHUG eingeladen. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken trug Fragen und Kritik des Berufsstandes vor.

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken sicherte die Unterstützung des Berufsstandes bei der Information der Unternehmen zu, wies aber auch auf technische Schwierigkeiten bei der Datenübermittlung hin, die zu diesem Zeitpunkt noch bestanden. Kritisch angesprochen wurden in der nachfolgenden Diskussion zudem die mit der Offenlegung verbundenen Kosten sowie die Höhe des Ordnungsgeldes.

Offenlegung der Jahresabschlüsse: Steuerberater unterstützen Informationsbemühungen der Bundesregierung

Forum Bilanzsteuerrecht: „IFRS für KMU – Konsequenzen für die nationalen Bilanzierungsregelungen“

Unter dem Titel „IFRS für KMU – Konsequenzen für die nationalen Bilanzierungsregelungen“ veranstaltete die Bundessteuerberaterkammer am 9. Oktober ihr 4. Forum Bilanzsteuerrecht in Berlin. Einem Fachpublikum aus Politik, Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft und Berufsstand erläuterten zunächst Professor Jörg Baetge von der Universität Münster sowie Dr. Christoph Ernst vom Bundesministerium der Justiz den neuesten Stand der Diskussion um die Einführung internationaler Bilanzierungsregeln für den Mittelstand. Verstärkt um den Generalsekretär des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) Professor Manfred Bolin und Dr. Reinhard Schubert, IFRS-Fachmann bei RöverBrönner, führten

die Experten anschließend eine lebhafte Diskussion mit dem Publikum, moderiert von BStBK-Vizepräsident Manfred Dehler.

Die sehr kritische Haltung der BStBK gegenüber der Einführung von internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen machte BStBK-Vizepräsident Dr. Herbert Becherer in seinem Einführungsstatement deutlich. Der vom International Accounting Standards Board (IASB) vorgelegte Entwurf eines „IFRS für KMU“ sei übermäßig komplex und gehe an den Bedürfnissen des Mittelstands vorbei. Professor Jörg Baetge, einer der renommiertesten deutschen Experten auf dem Gebiet der internationalen Bilanzierung, teilte diese Haltung. Er plädierte dafür, auf den IFRS-Abschluss für KMU zu verzichten und stattdessen einen modernisierten HGB-Abschluss auch als Grundlage für den steuerrechtlichen Abschluss in Deutschland zu erreichen.

Aus Sicht der Bundesregierung hob auch Dr. Christoph Ernst Kritikpunkte an dem Projekt des IASB hervor. Ziel müsse es sein, den Mittelstand mit einem modernisierten HGB in die Lage zu versetzen, auch international mit einer aussagekräftigen Bilanzierung im Wettbewerb gut dazustehen. Ernst würdigte in diesem Zusammenhang die Vorschläge, die der Arbeitskreis Rechnungslegung von BStBK und DStV bereits 2004 vorgelegt hatte.



Lebhafte Diskussion mit MinRat Dr. Christoph Ernst, BMJ, Professor Jörg Baetge, Universität Münster, BStBK-Vizepräsident Manfred Dehler, Dr. Reinhard Schubert, RöverBrönner KG, und dem DRSC-Generalsekretär Professor Manfred Bolin (v. l. n. r.).

DWS-Symposium „Zukunft der Familienbesteuerung“

Mit „Zukunft der Familienbesteuerung“ hatte sich das DWS-Institut für das Symposium 2007 ein Thema gewählt, das in der Politik seit Langem kontrovers diskutiert wird. Die hochkarätig besetzte Veranstaltung am 10. Dezember 2007 im Hotel Adlon in Berlin stellte nicht nur die verschiedenen Besteuerungsansätze zur Diskussion, sondern thematisierte auch die gesellschaftspolitischen Grundsatzfragen der Förderung von Ehe und Familie.

Einleitend machte Dr. Horst Vinken, Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer, deutlich, dass das Ehegattensplitting nicht zur Disposition



Die BFH-Richterin Professor Monika Jachmann analysierte die verschiedenen Modelle der steuerlichen Förderung von Familien.



Stellten sich den Fragen der Teilnehmer: Für das DWS-Institut Dr. Harald Grürmann und Professor Jörg Manfred Mössner, die BFH-Richterin Professor Monika Jachmann, MdB Dr. Gerhard Schick, Bündnis 90/Die Grünen, sowie der französische Experte Alain Girad (v. l. n. r.).

gestellt werden dürfe. Zusätzliche Splittingmodelle, wie etwa das Familiensplitting, müssten allerdings geprüft werden, damit steuerliche Förderung allen Familien mit Kindern und nicht nur der „traditionellen Familie“ zugutekomme. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Arbeitskreises des DWS-Instituts Professor Jörg Manfred Mössner der die Veranstaltung auch moderierte, ging in seinem Eröffnungsreferat auf das bestehende Recht ein. Die Berücksichtigung der Kinder entspreche bislang nur dem verfassungsrechtlichen Minimum, der Gesetzgeber habe hier Raum für weitere Begünstigungen, so Mössner.

Mit möglichen Ergänzungen zum Ehegattensplitting befasste sich die Richterin am Bundesfinanzhof Professor Monika Jachmann in ihrem Vortrag. Die Konzepte, die sie analy-

sierte, reichten von der Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag über verschiedene Ausgestaltungen des Realsplittings bis zum Familiensplitting-Modell. Im Fazit machte Jachmann deutlich, dass es aus ihrer Sicht keineswegs eines grundsätzlich neuen Konzepts bedürfe. Vielmehr sollten bestehende Möglichkeiten ausgenutzt werden. Weitere Familienfördermaßnahmen könnten im Sozialrecht weitaus besser realisiert werden als auf steuerlichem Gebiet. Im Anschluss stellte der französische Experte Alain Girard das System des Nachbarlandes vor, wo die steuerliche Be- bzw. Entlastung über einen sogenannten Familienquotienten gesteuert wird.

Die lebhaft Podiumsdiskussion bestritten neben den Referenten Dr. Gerhard Schick, MdB, finanzpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, sowie Dr. Harald Grürmann, stellvertretender Vorsitzender des DWS-Instituts.

Aus- und Fortbildung

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2007

Am 7. und 8. Mai 2007 fand in Dresden der 45. DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS statt. Unter dem Motto „Perspektiven für morgen – Steuerrecht und Steuerberatung im Wandel“ lenkten die Redner den Blick der Teilnehmer auf die Zukunft. Mit rund 1.500 Gästen verzeichnete der Kongress in Dresden einen Teilnehmerrekord. Der Tenor der politischen Reden lautete: „Deutschland braucht ein verlässlicheres Steuerrecht“. Hauptredner zum Kongressauftakt war Professor Hans-Jürgen Papier, der die verfassungsrechtlichen Grenzen der Steuergesetzgebung aufzeigte.

BStBK-Präsident Dr. Klaus Heilgeist ermunterte in seiner Eröffnungsrede die Bundesregierung, die Unternehmens- und die Erbschaftsteuerreform voranzutreiben. Damit könne die Bundesregierung Impulse geben, um die erfreuliche Wirtschaftsentwicklung fortzusetzen. Allerdings müssten auch für Klein- und Mittelbetriebe überzeugende Lösungen gefunden werden. Kritik äußerte der BStBK-Präsident an der ausufernden und hektischen Steuergesetzgebung. Die ständige Rechtsunsicherheit erschwere es Steuerberatern immer mehr, ihre Aufgabe als Organ der Steuerrechtspflege wahrzunehmen. Der Berufsstand der Steuerberater sei bereit, den Herausforderungen der Zukunft mit vorausschauenden Strategien zu begegnen, betonte Heilgeist. Den hierfür erforderlichen Rechtsrahmen schaffen die Novellierung des Steuerberatungsgesetzes und die im März

beschlossene Fachberater-Qualifikation im Bereich der Vorbehaltsaufgaben.



Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Hans-Jürgen Papier übte Kritik am Zustand der deutschen Steuergesetzgebung.

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Hans-Jürgen Papier übte ebenfalls Kritik am Zustand der deutschen Steuergesetzgebung: „Das gleichsam ersatzweise für eine grundlegende Steuerreform und Steuervereinfachung praktizierte ‚punktuelle Krisenmanagement‘ ist längst verlässliches Charakteristikum der deutschen Steuerpolitik geworden. Es ist wohl kein Feld der Politik ersichtlich, bei dem eine vergleichbar große Diskrepanz besteht zwischen dem, was – im Übrigen seit Jahren – für richtig und notwendig erkannt ist und dem, was tatsächlich geschieht und in absehbarer Zeit geschehen wird, wie in der deutschen Steuerpolitik“, sagte Papier. Der Verfassungsgerichtspräsident zeigte die Grenzen auf, die die Grundrechte der Steuerpolitik setzen. In dem aktuellen Beschluss zur Erbschaftsteuer habe Karlsruhe festgestellt, dass die geltenden

1.500 Kongress-
teilnehmer

Kritik am Gesetz-
geber

Aus- und Fortbildung der Steuerberater



Dresden – malerische Kulisse für den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2007

Erstmals wurde auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS die Auszeichnung „Goldener Ehrenring der Bundessteuerberaterkammer“ verliehen. Der langjährige Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg und Gründer der DATEV eG Dr. Heinz Sebiger erhielt sie in Würdigung seiner Lebensleistung für den steuerberatenden Beruf.

Nicht nur als Plattform für den Gedankenaustausch mit der Politik, sondern auch als Fachveranstaltung auf höchstem Niveau hatte der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2007 in Dresden viel zu bieten. Das Fachprogramm spannte einen weiten thematischen Bogen und versammelte renommierte Referenten aus Wissenschaft und Praxis. Die Vorträge im Einzelnen:

Bewertungsregeln gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Der Auftrag des Gerichts sei jedoch nicht als „Steuererhöhungsentscheidung“ misszuverstehen, hob Papier hervor.

Über die anstehende Bilanzrechtsmodernisierung referierte anschließend Dr. Christoph Ernst vom Bundesministerium der Justiz. Ziel sei es, die Wettbewerbsfähigkeit des HGB auch in Zukunft zu sichern. Ernst bestätigte damit die von der Bundessteuerberaterkammer vorgebrachten massiven Vorbehalte gegen die Einführung von IFRS im Mittelstand. Zur Zukunft der Unternehmensbesteuerung sprach Dr. Ullrich Fechner, Leiter des Bereichs Steuern bei Boehringer Ingelheim. Er problematisierte insbesondere die übermäßig komplizierte Ausgestaltung der Zinsschranke.

- Brennpunkt Erben und Schenken (RA/FA f. StR Dr. Bernd Noll)
- Brennpunkt GmbH: Neues aus dem Zivilrecht (Notar Prof. Dr. Hans-Joachim Priester)
- Aktuelle Entwicklungen im Körperschaftsteuerrecht (Prof. Dr. Eberhard Schlarb, StB)
- Neue steuerliche Rahmenbedingungen bei der Umstrukturierung von Unternehmen nach dem SEStEG (StB/WP Prof. Dr. Thomas Rödder)
- Hilfe bei Investitionsentscheidungen (StB/WP Prof. Dr. Manfred Pollanz)

Fachprogramm
mit renommierten
Referenten

- Besteuerung „Rund um die Auslandsimmobilie“ (StB/RA Dr. Helmut Hauswirth)
- Umsatzsteuerspezialfragen: Lieferung im grenzüberschreitenden Verkehr, insbesondere Reihengeschäfte (StB/RA Götz Neuhahn)

Im Diskussionsforum zu neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung referierten Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet (Bilanzsteuerrecht), Ltd. RegDir Michael Daumke (Körperschaftsteuer), MinDirig Werner Widmann (Umsatzsteuer) und MinR Werner Seitz (Einkommensteuer).

Wer nicht nur fachlich sein Wissen auf den neuesten Stand bringen wollte, besuchte das „Forum junger Steuerberater“ mit Themen wie „Effizientes Kanzleimanagement“ mit StB/WP Gunther Hübner und „Work-Life-Balance“ mit StB/WP Prof. Dr. Harald J. Schäfer. Speziell an den Berufsnachwuchs richtete sich StBin Dr. Dorothee Böttges-Papendorf mit ihrem Referat „Wege in die Selbstständigkeit – Typische Risiken und Fallstricke und wie man sie vermeidet“.

Den Kongress begleitete eine Fachausstellung, auf der sich führende Anbieter aus den Bereichen Fachliteratur, EDV und Büroorganisation und -kommunikation ebenso präsentierten wie Banken und Versicherungen. Mit ihren vielen Sehenswürdigkeiten bot die Kunst- und Kulturstadt Dresden dem Kongress einen Rahmen, der viele Teilnehmer begeisterte. Dem Galaabend verlieh das am

Elbufer gelegene Schloss Albrechtsberg ein malerisches Ambiente. Beschwingt ging es zur selben Zeit bei der Frühlingsparty auf zwei Elbe-Schiffen zu. Das große Abschlussfeuerwerk setzte einen glanzvollen Höhepunkt.

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer setzte ihr Engagement im Bereich der Fortbildung auch im Jahr 2007 erfolgreich fort. In Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern wurden 40 Seminare zu betriebswirtschaftlichen Themen und zum Internationalen Steuerrecht durchgeführt, an denen mehr als 1.500 Steuerberater teilnahmen. Zu den Seminarthemen gehörten z. B. „Unternehmenssteuerung im Mittelstand“, „Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen“, „SEStEG: Umstrukturierung von Unternehmen – neue Rahmenbedingungen“ und „Fördermittelberatung durch Steuerberater auf nationaler und EU-Ebene“. Sowohl die Themenauswahl als auch die Seminarorganisation bewerteten die Teilnehmer durchweg positiv. Teilnehmerbefragungen ergaben außerdem höchste Zufriedenheit mit den Referenten, die mit praxisbezogenen Vorträgen und ausgezeichneten Manuskripten zum Erfolg der Seminare beitrugen.

40 Seminare zu betriebswirtschaftlichen Themen und Internationalem Steuerrecht

Kooperationsseminare mit der DATEV eG

Mit den Steuerberaterkammern, dem Deutschen Steuerberaterverband und seinen Mitgliedsverbänden sowie mit der DATEV eG führt die Bundessteuerberaterkammer im Rahmen einer gemeinsamen Initiative Veranstaltungen zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement in der Steuerberaterkanzlei durch. Im Jahr 2007 war erneut besonders die Workshop-Reihe „Fit für die Zukunft – die Qualität sichern“ mit mehr als 400 Teilnehmern sehr erfolgreich.

Darüber hinaus wurde die Seminarreihe „Wirtschaftsmidation für Steuerberater“ fortgesetzt. Diese Fortbildung wird von den Berufsangehörigen nach wie vor gut nachgefragt und soll auch weiterhin angeboten werden.

Die Kombination von berufsübergreifenden Themen, einer gepflegten Umgebung und der Möglichkeit, mit Kolleginnen und Kollegen in einen intensiven Gedankenaustausch zu treten, ist das Erfolgsrezept der Sommer- und Winterakademien. Business-Etikette, Ernährung und Fitness für Steuerberater, Marketing in der Steuerberaterkanzlei und die Frage nach der Rolle des Steuerberaters als Unternehmer waren einige der Themen, die in den Akademien 2007 behandelt wurden.

Qualitätssicherung

Im März 2007 erschien die 3. Ergänzungslieferung des gemeinsam von Bundessteuerberaterkammer, Deutschem Steuerberaterverband und DATEV eG herausgegebenen Handbuch „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“. Enthalten sind nun auch die Erläuterungen der vereinbarten Tätigkeiten Existenzgründung, Rating-Advisory und Rechtsformwahl. Die bewährte WissIntra-Prozessmethode ermöglicht ein schrittweises Vorgehen, wobei jeweils genau erklärt wird, was, warum, wie, von wem und womit ein Arbeitsabschnitt zu erledigen ist.

Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“

Bereits zum vierzigsten Mal führte das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) die Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ durch. Die insgesamt sieben Veranstaltungen unter dem Motto „Familienunternehmen sichern und optimieren“ wurden von mehr als 1.500 Steuerberaterinnen und Steuerberatern besucht. Veranstaltungsorte waren wie in den Vorjahren Wiesbaden, Baden-Baden, Nürnberg, Berlin, Dortmund, Saarbrücken und Hamburg. Die Tagungen starteten mit einem Vortrag zur „Rechtsform-Optimierung im Kontext der Unternehmenssteuerreform 2008“, der von Dipl.-Kfm. Sven Fuhrmann, StB/WP/CPA, Frankfurt a. M., bzw. von Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,

StB/WP, Osnabrück, gehalten wurde. Das zweite Thema lautete „Psychologische Faktoren in der Beratung von Familienunternehmen“. Dr. Bernd LeMar, Dipl.-Psychologe aus München, erläuterte anschaulich, wie wichtig gerade bei Familienunternehmen für Steuerberater die Berücksichtigung der zwischenmenschlichen Aspekte ist. StB Boris Meissner und StB Dr. Andreas Söffing, beide aus Frankfurt a. M., informierten die Teilnehmer zum Abschluss über die wesentlichen Punkte zur „Umstrukturierung von Familiengesellschaften nach neuem Umwandlungssteuerrecht – einschließlich Unternehmensverkauf sowie Anteilsverkauf“.

Fachberater-Lehrgänge des DWS-Instituts

Um interessierten Berufsangehörigen die Möglichkeit zur Erlangung des neuen Fachberater-Titels zu bieten, hat das DWS-Institut, gleich nachdem die Entscheidung über die neuen Bezeichnungen gefallen war, entsprechende Lehrgangskonzepte entwickelt. Beide Fachberaterlehrgänge erhielten bis zum Jahresende die Zertifizierung durch die Steuerberaterkammer Berlin, sodass bereits Anfang 2008 die ersten Lehrgänge angeboten werden können.

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Stephan Kudert, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), hat im Januar 2008 der erste Lehrgang „Fachberater/-in für Internationales Steuerrecht“ begonnen. Ab Ende März 2008 wird der erste Lehrgang „Fachberater/-in für Zölle und Verbrauch-

steuern“ angeboten. Die wissenschaftliche Leitung für diesen Kurs hat Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, StB, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, übernommen. Zusammen mit hochqualifizierten und erfahrenen Referententeams wird in den Kursen (120 Stunden) das Spezialwissen vermittelt und in Klausuren abgefragt.

Förderung der Ausbildung

Die Förderung der Ausbildung, nicht zuletzt um den Fachkräftebedarf im steuerberatenden Beruf langfristig sicherzustellen, ist ein zentrales Anliegen der Bundessteuerberaterkammer. Zu den herausragenden Aktivitäten zählte in diesem Bereich der Beitritt der Freien Berufe zum Nationalen Ausbildungspakt im März 2007. Ziel der Paktpartner, die im Bundesverband der Freien Berufe zusammengeschlossen sind, ist es, bis 2010 jährlich im Durchschnitt 60.000 neue Ausbildungsplätze zu schaffen. Außerdem sollen 30.000 neue Ausbildungsbetriebe pro Jahr hinzugewonnen werden. Der Berufsstand der Steuerberater hat hier seine Ziele 2007 nicht nur erreicht, sondern deutlich überschritten: Zum Stichtag 30. September war die Bereitstellung von 544 neuen Ausbildungsplätzen vorgesehen. Fast dreimal so viele, nämlich 1.527, konnten gezählt werden. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich aktiv für den langfristigen Erfolg des Bündnisses ein. Mit Dr. Harald Grürmann hat ein Präsidiumsmitglied den Vorsitz des Paktbeirates übernommen.

Freie Berufe im
Nationalen Aus-
bildungspakt

DWS-Institut
bildet zur
Fachberater/in
aus

Presse und Kommunikation

Im Rahmen ihrer Pressearbeit konnte die Bundessteuerberaterkammer 2007 ihre Standpunkte in berufs- und steuerrechtlich relevanten Fragen wirkungsvoll verdeutlichen. Pressevertretern stand sie mit Fakten und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Große Medienresonanz riefen die auf der Jahrespressekonferenz am 3. April in Berlin präsentierten Themen hervor. Auch der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS am 7. und 8. Mai in Dresden bot Anlass zu vielfältiger Berichterstattung.

Ein wichtiges Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Bundessteuerberaterkammer ist es, Steuerberater bei der Information ihrer Mandanten zu unterstützen. So wurde 2007 das Angebot an Mandanten-Flyern mit Informationen zu den Leistungen des Steuerberaters und wichtigen Beratungsthemen aktualisiert und erweitert. Über den „Regionalen Pressedienst der Bundessteuerberaterkammer“ erhielten die Medien Monat für Monat verständliche und praxisnahe Informationen zu aktuellen Steuerthemen.

Gemeinsame Informationsprojekte mit der Bundesregierung realisierte die Bundessteuerberaterkammer zu den Themen Ausbildung sowie Existenzgründung und Unternehmensnachfolge. So hat sie gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Broschüre „Mandanten beraten – Ausbildung lohnt!“ herausgegeben. Darin erfahren Unternehmen, was sie beachten müssen, wenn sie selbst ausbilden, welche Vorteile für Ausbildungsbetriebe bestehen und wie der Steuerberater im Rahmen

der betriebswirtschaftlichen Beratung weiterhelfen kann. Premiere hatte dieses Informationsangebot im Februar 2007 auf der Bildungsmesse Didacta in Köln. Auf der Computermesse CeBIT im März 2007 präsentierten Bundessteuerberaterkammer und DATEV eG das „Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen“. Sie unterstützen dieses Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, das jährlich in einer Auflage von 400.000 erscheint, mit aktuellen Steuerinformationen. Auch in der Unternehmensnachfolgeinitiative „Nexxt“ engagiert sich die Bundessteuerberaterkammer. Speziell an Handwerksbetriebe richtet sich die Broschüre „Steuerberatung für das Handwerk“, die die Bundessteuerberaterkammer Ende 2007 gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks in neuer Auflage herausgebracht hat.

Auf das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ aufbauend, wurde die Initiative „Perspektiven für morgen“ mit einer Leitfadensreihe fortgesetzt, die Steuerberater bei wichtigen Zukunftsthemen unterstützen will. Den Auftakt bildeten drei Leitfäden zu den Themen „Fortbildung“, „Externe Kommunikation“ und „Honorarmanagement“. Sie sind online über die Internetseite www.steuerberaterperspektiven.de zu beziehen. Das gesamte Angebot stieß in den zurückliegenden Monaten auf reges Interesse im Berufsstand. Allein die Publikationen zum Leitbild erreichten Ende 2007 eine Auflage von 75.000 Exemplaren. Die Kommunikationsaktivitäten zur Initiative „Perspektiven für morgen“ sollen 2008 intensiv fortgesetzt werden.

Service für die Medien

„Leitbild des steuerberatenden Berufs“ mit großer Resonanz

Internationale Aktivitäten

EU-Verbindungsbüro

2007 beschäftigte sich das EU-Verbindungsbüro insbesondere mit den Umsetzungen der Dienstleistungsrichtlinie und der Berufsanerkennungsrichtlinie. Weiterhin von elementarem Interesse bleibt die EU-Politik in Bezug auf reglementierte Berufe. Im Bereich Steuerrecht standen die geplante Einführung einer gemeinsamen steuerlichen Bemessungsgrundlage für international agierende Unternehmen und die Umsatzsteuerproblematik im Mittelpunkt.

Am 26. September 2007 fand eine Gesprächsrunde mit Europaabgeordneten in Straßburg statt. Die Vizepräsidenten der Bundessteuerberaterkammer Dr. Herbert Becherer und Manfred Dehler diskutierten mit den Parlamentariern aktuelle Themen aus den Bereichen Steuern und Berufsrecht. Mit regelmäßigen Veranstaltungen in Brüssel will die Bundessteuerberaterkammer den Gedankenaustausch auf EU-Ebene künftig weiter intensivieren.

Förderpreis Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer 2007

Den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer 2007 erhielt Dr. Elke Sievert für ihre Dissertation „Konzernbesteuerung in Deutschland und Europa“. Anhand eines umfassenden Ländervergleichs zeigt sie in ihrer Arbeit Wege zu einem adäquaten Konzernbesteuerungssystem in Europa auf. Die Ergebnisse sind im

Kontext der aktuellen steuerpolitischen Diskussion in der EU von hoher Relevanz und liefern wertvolle Anregungen für die rechts- und steuerberatende Praxis, so die Begründung. Die Auszeichnung wurde im Rahmen des DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESSES am 7. Mai in Dresden verliehen.

Mit dem Förderpreis zeichnet die BStBK hervorragende wissenschaftliche Publikationen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberaterrechts aus. Sie fördert damit zugleich den internationalen fachlichen Austausch des Berufsnachwuchses: Den Preisträgern wird die Teilnahme an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA) ermöglicht. Der nächste IFA-Kongress findet 2008 in Brüssel statt.

D-A-CH Präsidententreffen

Die Bundessteuerberaterkammer arbeitet eng mit der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Wien, und der Treuhandkammer, Zürich, zusammen. Auf den jährlich stattfindenden D-A-CH Treffen (D = Deutschland, A = Österreich, CH = Schweiz) werden Erfahrungen über berufsrechtliche Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgetauscht und die jeweiligen Auswirkungen der EU-Richtlinienpolitik diskutiert. Ebenso werden gemeinsame Aktivitäten – insbesondere die Durchführung von Steuerfachveranstaltungen – vorbereitet. Der steuerliche Bereich wird vom D-A-CH Steuerausschuss behandelt, der auch gemeinsame Eingaben erarbeitet.

Interessenvertretung für den Beruf

Wissenschaftliche Leistung ausgezeichnet

Enger Austausch: Deutschland, Österreich und die Schweiz

D-A-CH Steuerkongress

Mehr als 200 Steuerberaterinnen und Steuerberater aus Deutschland, Österreich und der Schweiz kamen am 14. und 15. März 2007 in Wien zum D-A-CH Steuerkongress zusammen. Im historischen Kursalon hörten sie den Eröffnungsvortrag des EU-Kommissars für Steuern und Zollunion László Kovács, der unter anderem zu der von Deutschland und Österreich vorgeschlagenen Einführung eines Reverse-Charge-Systems bei der Umsatzsteuer Stellung nahm. Professor Juliane Kokott, Generalanwältin am EuGH, stellte die Frage: „Ist der EuGH – noch – ein Motor für die Konvergenz der Steuersysteme?“ zur Diskussion. Weitere Fachvorträge betrafen Probleme aus der aktuellen DBA-Praxis, die Rechtsprechung zum Internationalen Steuerrecht in den drei Ländern sowie grenzüberschreitende Finanzierungen – gefolgt von vielen Fragen aus dem Plenum und lebhaften Diskussionen. Die Pausen und Abendveranstaltungen boten den Teilnehmern Gelegenheit, das Gespräch in lockerer Atmosphäre fortzusetzen und internationale Kontakte zu knüpfen. Die alle zwei Jahre stattfindende Tagung wird von der Bundessteuerberaterkammer, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wien) und der Treuhandkammer (Zürich) ausgerichtet.

Internationaler Ausschuss für Rechnungslegung und Steuerrecht in Zentraleuropa

Der internationale Ausschuss für Rechnungslegung und Steuerrecht in Zentraleuropa (CETAX), der sich aus Vertretern des Berufsstandes aus Deutschland, Österreich, Polen, Slowenien, der Slowakei, Ungarn, Tschechien und weiteren Ländern zusammensetzt, hat im Juni und im November 2007 jeweils in Wien getagt. Der Ausschuss hat sich zum Ziel gesetzt, die Länder Zentraleuropas bei der Entwicklung eines modernen Steuerrechts zu unterstützen. Er pflegt außerdem den Austausch über steuerrechtliche, handelsrechtliche und berufsrechtliche Fragen. Zudem erarbeitet das Gremium Ländernews und Arbeitspapiere zu wichtigen handels- und steuerrechtlichen Themen. Diese sind unter anderem auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de) abrufbar. Die folgenden Dokumente liegen mit Bearbeitungsstand 2007 vor:

- Umsatzsteuer
- Verrechnungspreise
- Behandlung von Leasing im Steuerrecht
- Prinzipien der Ertragbesteuerung
- Prinzipien der Rechnungslegung
- Wesentliche Abweichungen bei der Gewinnermittlung von Kapitalgesellschaften
- Besteuerung von Personengesellschaften (Teil 2)

Ausschuss Deutschland – Frankreich

Dieser Ausschuss wurde 1996 gegründet und bildet den Rahmen für den Kontakt zu der Berufskammer der Experts-Comptables in Frankreich. Die enge Verflechtung beider Länder auf wirtschaftlichem Gebiet und die zahlreichen gemeinsamen Anliegen im Hinblick auf die Europäische Union machen diesen Ausschuss notwendig und unverzichtbar. Die Mitglieder trafen sich 2007 zweimal zum intensiven Gedankenaustausch über aktuelle steuer- und berufsrechtliche Fragestellungen sowie zur Erarbeitung gemeinsamer Projekte, – darunter ein mehrsprachiges Fachwörterbuch.

Arbeit in der Confédération Fiscale Européenne (CFE)

Die Bundessteuerberaterkammer ist mit der europäischen Organisation der Steuerberater, der Confédération Fiscale Européenne (CFE), aktiv verbunden und führt das Generalsekretariat dieser Organisation. Die CFE wurde 1959 in Paris gegründet; sie vertritt aktuell 29 Mitgliedsorganisationen aus 22 Ländern und repräsentiert insgesamt mehr als 160.000 Steuerberater.

Die CFE ist sowohl auf berufs- als auch auf steuerrechtlichem Gebiet aktiv. Der Berufsausschuss der CFE hat es sich zur Aufgabe gemacht, die nationalen Besonderheiten des Berufsstandes zu analysieren und unter Wahrung nationaler Belange die Weichen für das gemeinsame Ziel des „europäischen

Steuerberaters“ zu stellen. Darüber hinaus vertritt der Ausschuss die gemeinsamen Interessen der Berufsangehörigen. So hat sich die CFE 2007 aktiv an der Erarbeitung einer Studie der OECD zur Beurteilung der Rolle von Steuermittelspersonen, wozu auch die Steuerberater gehören, beteiligt. Diesem wichtigen Thema widmete die CFE unter dem provokanten Titel „Steuerberater: Untergraben oder stützen sie das Steuersystem?“ auch ihre erste internationale Berufsrechtskonferenz am 20. November 2007 in Brüssel. Auf der sehr erfolgreichen Tagung referierten sowohl Vertreter der OECD als auch der nationalen Finanzverwaltungen und des Berufsstandes.

Der Steuerausschuss der CFE nimmt zu aktuellen steuerrechtlichen Fragen gegenüber den europäischen Institutionen Stellung und sorgt für einen regen Informationsaustausch zwischen seinen Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses sind praktisch tätige Steuerberater und daher gefragte Berater der EU-Kommission in der Beurteilung der Umsetzbarkeit gesetzlicher Vorhaben.

CFE vertritt
160.000 Berufs-
angehörige

Ausschüsse

Ausschuss „Zukunftsentwicklung des Berufs“

Der Berufsstand der Steuerberater steht vor großen Herausforderungen. Deregulierungsbestrebungen und ein zunehmender Wettbewerbsdruck verändern das Umfeld und die Anforderungen an den Beruf. Um diese Herausforderungen aktiv anzunehmen, beschäftigt sich der Ausschuss „Zukunftsentwicklung des Berufs“ mit der Erschließung neuer Chancen und der Weiterentwicklung des steuerberatenden Berufs. Ein Schwerpunkt der Ausschussarbeit im Jahr 2007 war die Zukunftsinitiative „Perspektiven für morgen“.

Mitglieder:

StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Horst Vinken (Vorsitz)
StB/WP/RB Günther Fischer
StB/vBP Bernd Wilfried Holler
StB Dipl.-Kfm. Prof. Dieter Kempf
StB/vBP Detlef Loczenski
StB/RA/Landw. Buchstelle Reinhard Meier
StB Dipl.-Ing.-Ök. Dr. Holger Stein
StB Dipl.-Ing.-Ök. Dr. Andreas Zönnchen

Ansprechpartner in der BStBK:
RAin Dipl.-Finw. Nora Schmidt-Keßeler

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss befasst sich mit sämtlichen Fragen zum Berufsrecht der Steuerberater. Zu seinen Aufgaben gehören die Erarbeitung von Eingaben und Stellungnahmen zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes sowie die Vorbereitung der Sitzung der Satzungsversammlung. Den Schwerpunkt der Ausschussarbeit im Jahr 2007 bildeten das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz sowie die Erarbeitung der Fachberaterordnung. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendung des Steuerberatungsgesetzes und der Berufsordnung Stellung und unterstützt damit die Steuerberaterkammern in berufsrechtlichen Fragen.

Mitglieder:

StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger (Vorsitz)
StB/RB (RAK) Erwin W. Beyhl
StB/RA/FA f. StR Dr. Alexander Busse
RA Dr. Gregor Feiter
RA Franz-Christian Keil
StB/WP/RA Roland Kleemann
StB Dipl.-Kfm. Boris Kurczinski
StB Volker Läufer

Ansprechpartner in der BStBK:
RA Stefan Ruppert
RA Dr. George Alexander Wolf

Ausschuss „Europafragen“

EU-Recht und -Politik spielen für die Rahmenbedingungen des steuerberatenden Berufs eine immer wichtigere Rolle. Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat daher im September 2007 die Einrichtung des neuen Ausschusses „Europafragen“ beschlossen. Thematisch wird sich der Ausschuss mit Fragen der Europapolitik, neuen Gesetzgebungsinitiativen und der Umsetzung von EU-Richtlinien in das nationale Recht beschäftigen. Auch Fragestellungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Steuerberatern werden Teil der Ausschussarbeit sein.

Mitglieder:

StB Dipl.-Ing. oec Dr. Herbert Becherer
(Vorsitz)
RA Knut Henze
StB/WP/Exp. Compt. Dipl.-Betriebswirt (FH)
Josef Ludwig
RAin Susanne Metzler
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Ferdinand Rüchardt
StB/RA/FA f. StR Michael Steinrücke

Ansprechpartner in der BStBK:
Elena Lühn, LL.M.

Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Dieser Ausschuss ist für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Vergütung des Steuerberaters zuständig. Der Ausschuss klärt Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung und Auslegung der Steuerberatergebührenverordnung ergeben und erarbeitet Empfehlungen für die Gebührenabrechnung. Darüber hinaus gehört zu seinen Aufgaben, die Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer zu etwaigen Änderungen der Gebührenordnung vorzubereiten. Ein weiteres Aufgabenfeld ist die inhaltliche Betreuung von Publikationen der Bundessteuerberaterkammer mit gebührenrechtlichem Hintergrund wie der „Leitfaden Honorarmanagement“.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Vw. Edgar Wilk (Vorsitz)
StB Klaus Crusen
StB/vBP Frank Follert
StB/RB Paul Kokott
StB Dipl.-Vw. Helmut König
StB/vBP Frank-Michael Teckentrup
Gerd Wagner
StB Dipl.-Vw. Dr. Heinrich Weiler

Ansprechpartner in der BStBK:
RA Dr. George Alexander Wolf

Ausschuss „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Der Ausschuss erörtert die im Rahmen der Lohnabrechnung auftretenden Fragen aus dem Bereich des Sozialversicherungsbeitragsrecht und Lohnsteuerrechts und erarbeitet hierfür praxisnahe Lösungen. Darüber hinaus prüft der Ausschuss die Auswirkungen neuer Gesetzgebungsvorhaben und neuer Entwicklungen bei Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträgern. Ebenso wird die Rechtsprechung der Sozial- und Finanzgerichte auf ihre Relevanz für die Steuerberaterpraxen analysiert.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Vw. Edgar Wilk (Vorsitz)
StB/Landw. Buchstelle Manfred Gerstner
StB Dipl.-Kfm. Gerhard Hennenberger
StB/RA/Notar/FA f. StR Dr. jur. Arndt Neuhaus
StB Dipl.-Kfm. Axel Schaare
StB/vBP Dipl.-Kfm. Peter vom Stein
StBin Dipl.-Kffr. Sabine Ziesecke

Ansprechpartner in der BStBK:

Ass. jur. Ines Beyer-Petz
RAin Claudia Ende

Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss erstellt Konzepte zur Förderung und Sicherung der Qualität der steuerberatenden Tätigkeit. Hauptaugenmerk liegt auf den Instrumentarien der Qualitätsoffensive der Bundessteuerberaterkammer: Qualitätshandbuch, Seminarreihe und Workshopserie. Er befasst sich außerdem mit allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen ergeben.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grürmann (Vorsitz)
StBin Ulrike Arndt
StB/vBP Dipl.-Kfm. Elke Heeb
StBin Ursula Meisinger-Ahlers
StB/WP/RB Dipl.-Kfm. Dr. Michael Munkert
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Settele
StB/vBP Hans-Jörg Weniger

Ansprechpartner in der BStBK:

RAin Susanne Wanagas

Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Die langfristige Sicherstellung von Fachkräften im steuerberatenden Beruf sowie die Bereitstellung qualifizierter Ausbildungsplätze für junge Menschen sind zentrale Themen der Bundessteuerberaterkammer. Unter dieser Prämisse bestimmt die Ausbildung zum Steuerfachangestellten – von der Nachwuchsgewinnung bis hin zur Abschlussprüfung – den Schwerpunkt der Ausschussarbeit. Zudem befasst sich der Ausschuss mit der inhaltlichen und der konzeptionellen Seite der Aus- und Fortbildung sowie mit praktischen Fragen, die bei Steuerberaterkammern oder deren Mitgliedern auftreten.

Mitglieder:

StB/vBP Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grürmann
(Vorsitz)
Dipl.-Betriebsw. Bernd Donath
StB/vBP Werner Häßler
StB/vBP/RB/Landw. Buchstelle Kurt Hengsberger
StB Dipl.-Betriebsw. Volker Kaiser
StB/vBP Heinz Raschdorf
StB Dipl.-Kfm. Alexander C. Schüffner
StBin Dipl.-Ing.-Ök. Gabriela Starck
StB/vBP Gerda Verhasselt

Ansprechpartner in der BStBK:
RAin Susanne Wanagas

Ausschuss „Vereinbare Tätigkeiten“

Tätigkeiten außerhalb der klassischen Steuerberatung sind eine zunehmend wichtige Möglichkeit, sich in einem schärfer werdenden Wettbewerb durch das Angebot neuer Beratungsdienstleistungen besser zu positionieren. Der Ausschuss steht den Steuerberaterkammern und damit den Berufsangehörigen für alle Fragen, die sich in Zusammenhang mit den vereinbarten Tätigkeiten stellen, zur Verfügung. Der Ausschuss unterstützt den Berufsstand bei der Übernahme dieser Tätigkeiten, indem er unter anderem die rechtlichen Grundlagen für deren Ausübung zusammenstellt.

Mitglieder:

StB/WP Dieter Prinz (Vorsitz)
StB Dipl.-Wirtschaftl. Dr. Peter Ehrlich
StB/RA Dr. Stefan Kreuziger
StB/RA/FA f. StR/FA f. InsR Thomas Linse
StB Axel Loebner
StB Martin Zerwer
StB/vBP Dipl.-Betriebsw. (FH) Werner Zettl

Ansprechpartner in der BStBK:
RA Dr. George Alexander Wolf

Ausschuss „Verfahrensrecht“

Der Ausschuss befasst sich mit verfahrensrechtlichen, finanzgerichtlichen und steuerstrafrechtlichen Fragestellungen. Denn nur der Steuerberater, der sich auch im Verfahrensrecht sehr gut auskennt, kann seinen Mandanten kompetent und umfassend beraten und vertreten. Der Ausschuss befasst sich sowohl mit grundsätzlichen Problemen, die für viele Steuerrechtsgebiete relevant sind, als auch mit dem Steuerstrafrecht. So werden beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen der Steuerfahndung behandelt.

Mitglieder:

StB/WP Dieter Prinz (Vorsitz)
StB/RA Dr. Thomas Adler
StB/WP Dipl.-Kfm. Günter Helmhagen
RA Prof. Dr. iur. Hinrich Rüping
StB Dipl.-Finanzw. Helmut Schneider
StB/RA Jürgen Schwarz
StB/Ass. jur. Prof. Jürgen Werner

Ansprechpartner in der BStBK:
RAin Claudia Ende

Ausschuss „Praxissicherung“

Wie kann der Wert einer Steuerberaterpraxis ermittelt, gesichert bzw. erhöht werden? Was ist zu tun, damit die Praxis auch dann gut läuft, wenn der Inhaber außerplanmäßig länger ausfällt? Was kann gegen entschädigungslose Mandatsübernahmen unternommen werden? Was ist beim Schritt in die Selbstständigkeit, bei Expansionen oder Zusammenschlüssen zu bedenken? Der Ausschuss beschäftigt sich mit diesen und weiteren Fragen, die im Zusammenhang mit der Sicherung der Steuerberaterpraxis stehen.

Mitglieder:

StB/WP Dieter Prinz (Vorsitz)
StB Hartmut Ehler
StB/vBP Walburga Hansen
StB/Landw. Buchstelle Dipl.-Hdl. Ulrich Thiemann
StB/vBP Lucia von Buengner
StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Wirtz

Ansprechpartner in der BStBK:
RAin Susanne Wanagas

Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Der Ausschuss unterstützt die Bundessteuerberaterkammer vor allem bei Stellungnahmen zu Konsultationspapieren der Europäischen Kommission. Einen Schwerpunkt bildete 2007 die Befassung mit den internationalen Aspekten der Unternehmenssteuerreform sowie die Entwicklung der fachlichen Vorgaben für den „Fachberater für Internationales Steuerrecht“. Dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer unterbreitet der Ausschuss jährlich einen Vorschlag zur Vergabe des „Förderpreises Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer“.

Mitglieder:

StB Dipl.-Ing. oec. Dr. Herbert Becherer
(Vorsitz)
StB/RA Dr. Helmut Hauswirth
StB/RA Dr. iur. Ingo Kleutgens
StB Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Christoph Löffler,
LL.M.
StB/WP/Exp. Compt. Dipl.-Betriebsw. (FH)
Josef Ludwig
StB/RA Prof. Dr. Jürgen Lüdicke
StB/WP Dipl.-Kfm. Raimund Mader
StB Dipl.-Kfm. Univ.-Prof. Dr. rer. pol.
Andreas Oestreicher
StB/WP Dipl.-Kfm. Jörg Penner
StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Christian Schmidt
StB Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Albert J. Rädler
(ständiger Gast)

Ansprechpartner in der BStBK:
StBin/vBPIn/RAin Cornelia Metzging

Ausschuss „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchssteuern, Energie- und Umweltsteuern“

Der Ausschuss beschäftigt sich mit sämtlichen Fragen der Bereiche Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchssteuern, Energie- und Umweltsteuern. Er begleitet insbesondere die Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer auf nationaler und EU-Ebene und unterstützt die Bundessteuerberaterkammer bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und Eingaben zu umsatzsteuerlichen Themen. Der Ausschuss war ferner mit der Erarbeitung der fachlichen Vorgaben für den „Fachberater Zölle und Verbrauchssteuern“ befasst.

Mitglieder:

StB Dipl.-Ing. oec. Dr. Herbert Becherer
(Vorsitz)
StB/RA Dr. jur. Ulrich Grünwald
StBin Dipl.-Betriebsw. (BA) Heike Haas
StBin Dipl.-Finanzw. Edith Ketter
StBin/WP Dipl.-Betriebsw. (FH) Evi Lang
StB/WP/RB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Meyer
StB/RA Götz Neuhahn
StBin/WP Dipl.-Kffr. Iris Schaefer
StB Prof. Dr. Hans-Michael Wolffgang

Ansprechpartner in der BStBK:
StBin/vBPIn/RAin Cornelia Metzging

Ausschuss „Unternehmensberatung/ Betriebswirtschaft“

Die betriebswirtschaftliche Beratung der Mandanten ist ein wichtiges und zukunfts-trächtiges Geschäftsfeld für Steuerberater. Aus diesem Grund befasst sich der dafür zuständige Ausschuss vor allem mit der betriebswirtschaftlichen Fortbildung der Berufsangehörigen. Zu diesem Zweck werden Themen für Seminare der Bundessteuerberaterkammer ausgewählt und fachlich vorbereitet.

Mitglieder:

StB Dipl.-Ök. Dr. Hartmut Schwab (Vorsitz)
StB/WP/RB Dipl.-Kfm. Thomas Bartling
StB Karl-Heinz Bonjean
StB/vBP Ulf Carlo Hermanns-von der Heide
StB Dipl.-Finanzw. Ulrich Hesse
StB/WP Dipl.-Kfm. Bernhard Kaiser
StB Dipl.-Ök. Norbert Josef Leuz
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol.
Dieter Mehnert
Prof. Dr. rer. pol. Wolfgang Schultze
StB/vBP Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Ulrich Sommer

Ansprechpartner in der BStBK:
StBin Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer

Ausschuss „Ertragsteuern“

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer zu allen ertragsteuerlichen Themen bereitet dieser Ausschuss vor. So befasste er sich 2007 intensiv mit der geplanten Unternehmensteuerreform. Weitere wichtige Themen waren unter anderem die Änderung bei der Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen durch das Jahressteuergesetz 2008 sowie die steuerliche Einordnung der Einkünfte einer Berufs-GmbH & Co. KG.

Mitglieder:

StB Dipl.-Ök. Dr. Hartmut Schwab (Vorsitz)
StB/WP/RA Dr. Karlheinz Autenrieth
StB Dipl.-Kfm. Thomas Brink
StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Walter Heinz
StB Ulrike Knull
StB/WP Prof. Dr. Ursula Ley
StBin Inge Peter
StB Helmut Wienroth
StB Dipl.-Finanzw. (FH) Fritz Winkler

Ansprechpartner in der BStBK:
StBin Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer

Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Der Ausschuss beschäftigt sich mit sämtlichen Bereichen des Bewertungsrechts, der Erbschaftsteuer und der Grundsteuer und erarbeitet Eingaben und Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesvorhaben. 2007 standen die Vorschläge zu einer Reform der Erbschaftsteuer im Mittelpunkt der Ausschussarbeit. Zudem befasst sich der Ausschuss mit der aktuellen Rechtsprechung sowie den Entwicklungen in der Verwaltung.

Mitglieder:

StB Dipl.-Kfm. Bernd Janssen (Vorsitz)
StBin Anita Grothe
Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder
StB Bodo Schenk
StBin Dipl.-Kffr. Karin Schopp
StB/vBP/RB Dipl.-Hdl. Klaus-Dieter Schröder
StB/WP Dipl.-Kfm. Peter Zimmert

Ansprechpartner in der BStBK:
RAin Claudia Kalina-Kerschbaum LL.M.

Ausschuss „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss diskutiert relevante Fragen aus den Bereichen Abschlusserstellung und Prüfungswesen. Er ist darüber hinaus mit den Fragen des Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts befasst. Er unterstützt die Bundessteuerberaterkammer bei der Erarbeitung von Eingaben und Stellungnahmen. Aktuelle Entwicklungen auf den Gebieten Steuerbilanz und Handelsbilanz werden erörtert und fachlich begleitet. Dabei stehen neben den nationalen auch die europäischen Entwicklungen im Fokus.

Mitglieder:

StB/vBP/RB Dipl.-Kfm. Manfred Dehler (Vorsitz)
StB/WP Dipl.-Kfm. Elmar Bingel
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Michael Böhmer
StB/WP Dipl.-Kfm. Michael Fritzsch
StB/WP Dipl.-Kfm. Uwe Rainer Hähner
StB/WP Dipl.-Kfm.
Reinhard Kischel-Leibrecht
StB/WP/CPA Dipl.-Kfm.
Hans-Jochen Lorenzen
StB Dipl.-Kfm. Ralph Wilhelm Pesch
StB/WP/RA Dr. Christoph Regierer
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Peter Stahl

Ansprechpartner in der BStBK:
RAin Claudia Kalina-Kerschbaum LL.M.

Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der kontinuierliche technische Fortschritt, vor allem im Bereich der elektronischen Kommunikation, ist in den Steuerberaterpraxen deutlich spürbar. Die dabei zum Teil auftretenden Startschwierigkeiten sowie damit einhergehende Rechtsfragen bestimmen den Inhalt der Ausschussarbeit. Dementsprechend befasst sich der Ausschuss mit allen Fragen, die im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerberatung stehen. Die umfangreichen Besprechungsthemen reichen von A wie „Authentifizierung“ bis Z wie „Zehn-Punkte-Plan der Justizverwaltungen und der Berufskammern/-verbände zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“.

Mitglieder:

StB/vBP/RB Dipl.-Kfm. Manfred Dehler
(Vorsitz)
StB Dipl.-Kfm. Michael Leistenschneider
StB/vBP Dipl.-Kfm. Walter Mock
StB Dipl.-Vw. Wolf D. Oberhauser
StB/vBP Hansjörg Reiter
StB Reinhard Verholen
StB/vBP Holger Westermann

Ansprechpartner in der BStBK:
RAin Susanne Wanagas

Gemeinsamer Ausschuss Deutschland, Österreich, Schweiz (D-A-CH)

Dieser Ausschuss beschäftigt sich mit steuerlichen Fragen, die Deutschland, Österreich und die Schweiz betreffen. In gemeinsamen Eingaben werden Probleme im Besteuerungsverfahren aufgedeckt und Lösungs- oder Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Ferner wird die tägliche Arbeit der Steuerberater in den drei Ländern durch die Ausarbeitung von Rechtsvergleichen unterstützt. Daneben bereitet der Ausschuss den D-A-CH Steuerkongress vor, der im Zweijahresrhythmus stattfindet.

Mitglieder:

Dr. Herbert Becherer, Gotha (Vorsitz)
Prof. Dr. Jürgen Lüdicke, Hamburg
Prof. Dr. Albert J. Rädler, München
Mag. Florian Rosenberger, Linz
Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Lang, Wien
Mag. Dr. Alexius Göschl, Wien
Peter Riedweg, Zürich
Prof. Dr. Markus Reich, Zürich
Dr. Pierre-Olivier Gehriger, Zürich
Prof. Dr. Christian Schmidt, Nürnberg

Ansprechpartner in der BStBK:
StBin/vBPin/RAin Cornelia Metzinger

Berufsstatistik

Mitgliederentwicklung

	01.01.2007	01.01.2008	Veränderung in Prozent
Steuerberater	69.598	70.927	1,9
Steuerberatungsgesellschaften	7.364	7.563	2,7
Steuerbevollmächtigte und Sonstige*	3.071	2.947	-4,0
Gesamt	80.033	81.437	1,8

* „Sonstige“ = Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG

Entwicklung des Berufs 2007

Zum Stichtag 1. Januar 2008 hatten die 21 Steuerberaterkammern in Deutschland 81.437 Mitglieder. Das entspricht einem moderaten Anstieg um 1.404 Mitglieder bzw. 1,8 Prozent. Gegenüber dem Vorjahr verstärkte sich der Zulauf zum Beruf damit wieder. 2006 hatte er bei 1,17 Prozent gelegen.

Die mitgliederstärkste unter den Steuerberaterkammern bleibt München mit insgesamt 9.761 Mitgliedern, gefolgt von Düsseldorf (7.928), Westfalen-Lippe (7.320) und Hessen (7.145). Mit 783 Mitgliedern ist Mecklenburg-Vorpommern die kleinste Steuerberaterkammer, Bremen (792) und Sachsen-Anhalt (926) schließen sich an. Den prozentual höchsten Mitgliederzuwachs mit 3,7 Prozent hatte im Jahr 2007 die Steuerberaterkammer Thüringen. Sie zählt jetzt 1.119 Mitglieder.

71,9 Prozent der deutschen Steuerberater sind selbstständig. Das sind 0,5 Prozent

weniger als im Vorjahr. Die Selbstständigquote ging damit wiederum zurück, da neu bestellte Steuerberater den Beruf vermehrt im Angestelltenverhältnis ausüben. Der Anteil der angestellten Steuerberater betrug zum Stichtag 1. Januar 2008 28,1 Prozent. Das entspricht 20.744 Personen.

Weiterhin steigend ist der Frauenanteil unter den Steuerberatern. Er beträgt jetzt 31,5 Prozent bzw. 23.274 Personen gegenüber 31,0 Prozent (22.555 Personen) zum Stichtag 1. Januar 2007.

Die Anzahl der Steuerberaterpraxen ist 2007 um 1,4 Prozent auf 46.664 gestiegen. Den größten Anteil stellen mit 74,7 Prozent nach wie vor die Einzelpraxen. Der stärkste Zuwachs ist mit 2,7 Prozent erneut bei den Steuerberatungsgesellschaften zu verzeichnen. Ihr Anteil beträgt jetzt 16,2 Prozent oder 7.563 Gesellschaften. Nach Jahren des Rückgangs ging die Zahl der Sozietäten 2007 nicht weiter zurück, sondern blieb mit 4.256 Praxen nahezu konstant.

Statistik

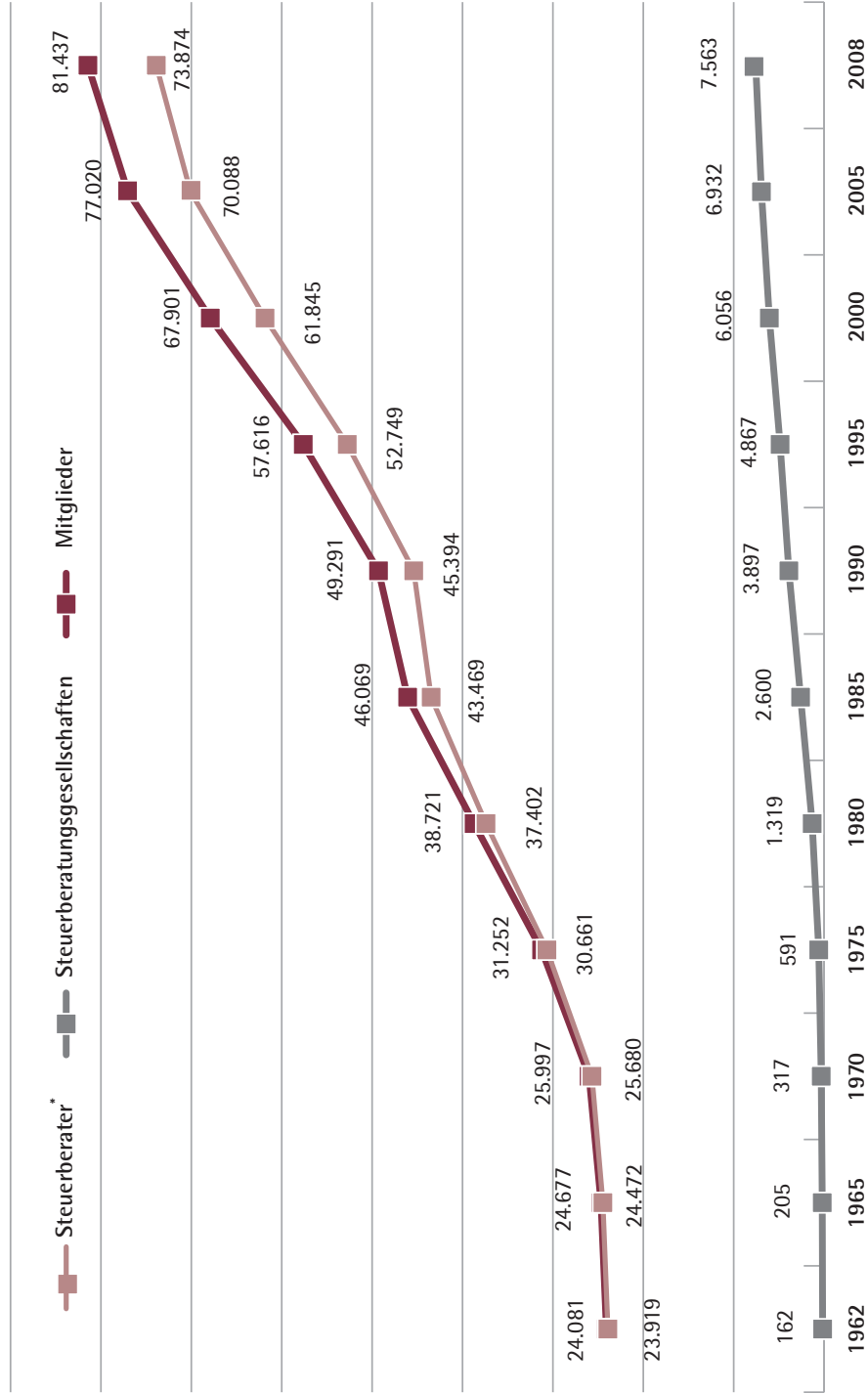
Bei der Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten hat 2007 nach Jahren des Rückgangs eine Wende zum Positiven gebracht. In fast allen Kammerbezirken wurden mehr neue Ausbildungsverträge abgeschlossen als im Vorjahr. Zum 31.12.2007 befanden sich 6.081 junge Menschen im ersten Ausbildungsjahr, damit konnten 629 Neuverträge mehr abgeschlossen werden als 2006. Diese Entwicklung ist auch auf die verstärkten Bemühungen bei der Nachwuchsgewinnung durch die Steuerberaterkammern zurückzuführen. Die Zahl der Auszubildenden insgesamt ist erneut leicht zurückgegangen, da in den Vorjahren jeweils weniger neue Ausbildungsverträge abgeschlossen wurden. Insgesamt absolvieren derzeit 16.147 Personen eine Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten. 2006 waren es 16.917.

Mitglieder nach Kammerbezirken

Steuerberaterkammer	Steuer- berater	Steuer- beratungs- gesell- schaften	Steuer- bevoll- mächtigte und Sonstige*	Gesamt	Veränderung gegenüber 2007 in Prozent
Berlin	3.060	511	122	3.693	1,0
Brandenburg	779	128	31	938	3,0
Bremen	689	86	17	792	1,9
Düsseldorf	7.168	562	198	7.928	0,9
Hamburg	3.097	363	117	3.577	2,0
Hessen	6.184	603	358	7.145	1,7
Köln	4.973	448	180	5.601	1,0
Mecklenburg-Vorpommern	628	106	49	783	2,2
München	8.492	933	336	9.761	2,5
Niedersachsen	5.667	575	264	6.506	1,5
Nordbaden	2.516	258	92	2.866	1,0
Nürnberg	3.771	392	99	4.262	1,7
Rheinland-Pfalz	2.969	296	139	3.404	1,4
Saarland	810	85	34	929	1,6
Sachsen	1.754	299	207	2.260	1,9
Sachsen-Anhalt	737	124	65	926	2,5
Schleswig-Holstein	2.093	253	112	2.458	3,3
Stuttgart	6.182	565	169	6.916	1,9
Südbaden	1.991	206	56	2.253	1,8
Thüringen	887	142	90	1.119	3,7
Westfalen-Lippe	6.480	628	212	7.320	1,9
Gesamt:	70.927	7.563	2.947	81.437	1,8

* „Sonstige“ = Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG

Mitgliederentwicklung seit 1962



* Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG

Selbstständige und angestellte Steuerberater*

	01.01.2007	Anteil in Prozent	01.01.2008	Anteil in Prozent
selbstständig	52.580	72,4	53.130	71,9
angestellt	20.089	27,6	20.744	28,1

* Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG

Repräsentanz von Männern und Frauen im Beruf des Steuerberaters

	01.01.2007	01.01.2008	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Steuerberater, männlich ¹	50.114	50.600	486	1,0
Anteil in Prozent	69,0	68,5		
Steuerberater, weiblich ¹	22.555	23.274	719	3,2
Anteil in Prozent	31,0	31,5		
Steuerberater, gesamt ¹	72.669	73.874	1.205	1,7

1 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG

Berufsqualifikationen

Berufsqualifikationen	Anzahl per 01.01.2007	Anzahl per 01.01.2008	in Prozent der StB per 01.01.2008	Veränderung gegenüber Vor- jahr in Prozent
StB/WP/RA	486	490	0,7	0,8
StB/vBP/RA	131	130	0,2	-0,8
StB/WP	8.659	8.821	12,0	1,9
StB/vBP	3.346	3.289	4,5	-1,7
StB/RB	971	938	1,3	-3,4
StB/RA	2.554	2.655	3,6	4,0
StB/sonstige Berufsqualifikation	1.899	1.970	2,7	3,7
StB	54.199	55.164	75,1	1,8
gesamt*	72.245	73.457	100,0	1,7

Legende: StB = Steuerberater, WP = Wirtschaftsprüfer, vBP = vereidigte Buchprüfer, RA = Rechtsanwalt, RB = Rechtsbeistand
 Personen mit drei Berufsqualifikationen (z. B. StB/WP/RA) werden bei der Zählung der Zweifachqualifizierten (z. B. StB/RA) nicht
 noch einmal erfasst.

* Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ohne Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG

Praxen

	01.01.2007	01.01.2008	Anteil in Prozent	Veränderung in Prozent
Einzelpraxen	34.397	34.845	74,7	1,3
Sozietäten	4.253	4.256	9,1	0,1
Steuerberatungsgesellschaften	7.364	7.563	16,2	2,7
Praxen gesamt	46.014	46.664	100,0	1,4

Anerkennungsjahre der Steuerberatungsgesellschaften

Jahr der Anerkennung	Jahre des Bestehens	Anzahl der Steuer- beratungsgesellschaften	Anteil in Prozent
vor 1948	mehr als 60 Jahre	3	0,0
01.01.1948 bis 31.12.1957	51–60 Jahre	15	0,2
01.01.1958 bis 31.12.1967	41–50 Jahre	62	0,8
01.01.1968 bis 31.12.1977	31–40 Jahre	343	4,5
01.01.1978 bis 31.12.1987	21–30 Jahre	1.228	16,2
01.01.1988 bis 31.12.1997	10–20 Jahre	2.025	26,8
01.01.1998 bis 01.01.2008	weniger als 10 Jahre	3.887	51,4
gesamt		7.563	100,0

**Auszubildende per 31.12.2007 im Ausbildungsberuf:
Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter***

Land	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon im Ausbildungsjahr			
				1.	2.	3.	4.
Baden-Württemberg	1.519	314	1.205	570	488	455	6
Bayern	2.962	612	2.350	1.126	957	860	19
Berlin	455	136	319	166	143	140	6
Brandenburg	356	84	272	124	99	117	16
Bremen	164	47	117	63	45	56	0
Hamburg	440	121	319	160	136	126	18
Hessen	982	278	704	401	294	284	3
Mecklenburg-Vorpommern	378	87	291	143	118	101	16
Niedersachsen	2.126	580	1.546	811	667	615	33
Nordrhein-Westfalen	3.641	1.089	2.552	1.328	1.151	1.156	6
Rheinland-Pfalz	783	208	575	282	255	246	0
Saarland	212	62	150	94	74	44	0
Sachsen	545	116	429	198	172	161	14
Sachsen-Anhalt	404	85	319	169	96	133	6
Schleswig-Holstein	825	235	590	304	280	241	0
Thüringen	355	81	274	142	95	118	0
Bundesgebiet	16.147	4.135	12.012	6.081	5.070	4.853	143

* gemäß Meldungen der Steuerberaterkammern

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2007

- 09.01.2007 Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zum Anwendungsbereich der Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37 b EStG
-
- 17.01.2007 Eingabe an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Gesetz zur Einführung des Verfahrens zum Elektronischen Einkommensnachweis nebst Verordnungen (ELENA)
-
- 19.01.2007 Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
-
- 31.01.2007 Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG
Gutachten „Der Umsatzsteuerkarussellbetrug“ von Prof. Dr. Hinrich Rüping
-
- 07.02.2007 Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen zu Problemen des § 46 Abs. 4 AO – Abtretung von Steuererstattungsansprüchen
-
- 19.02.2007 Gemeinsame Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer an den Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts
-
- 26.02.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf für ein Unternehmenssteuerreformgesetz 2008
-
- 27.02.2007 Eingabe der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum neuen § 37 b EStG
-
- 07.03.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf für ein Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 (Nachtrag)
-
- 15.03.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zur Verlustverrechnungsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle (§ 15 b EStG)
-

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2007

- 23.03.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien 2008
-
- 20.04.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages anlässlich der öffentlichen Anhörungen am 25. April und 7. Mai 2007 zum Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008
-
- 09.05.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz
-
- 10.05.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur bilanzsteuerlichen Behandlung von Pensionszusagen einer Personengesellschaft an einen Gesellschafter und dessen Hinterbliebene
-
- 11.05.2007 Eingabe der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Cateringleistungen
-
- 31.05.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an die Europäische Kommission zum Konsultationspapier der EU-Kommission „Schaffung eines Mechanismus zur Beseitigung der MwSt-Doppelbelastung in Einzelfällen“
-
- 06.06.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ sowie zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Mehr Freiheit wagen – Zivilgesellschaft stärken“
-
- 06.06.2007 Eingabe der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz
-
- 11.06.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (LStR 2008)
-
- 11.06.2007 Eingabe der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zur Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks
-

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2007

- 27.06.2007 Eingabe der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zur Problematik bei der Anlage EÜR/Forderung der Finanzverwaltung nach obligatorischer Beifügung einer Gewinnermittlung
-
- 29.06.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften
-
- 04.07.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften
-
- 06.07.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008
-
- 06.07.2007 Stellungnahme zu den Vordrucken zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2007
-
- 09.07.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Justiz zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
-
- 20.07.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zur Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes
-
- 26.07.2007 Gemeinsame Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer an das Bundesministerium der Finanzen zur steuerlichen Qualifikation der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
-
- 30.07.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf einer Verordnung und zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Außensteuergesetzes in Fällen grenzüberschreitender Funktionsverlagerungen (Funktionsverlagerungsverordnung – FverlagV)
-

Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer 2007

- 02.08.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG
-
- 29.08.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
-
- 05.10.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zur Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)“ unter Einbeziehung der Empfehlung des Bundesrates zum Jahressteuergesetz
-
- 08.10.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum ED IFRS for SMEs (deutsche und englische Fassung)
-
- 15.10.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an die Europäische Kommission zum Konsultationspapier „Mögliche Einführung eines optionalen Reverse-Charge-Verfahrens bei der Mehrwertsteuer – Folgen für die Unternehmen“
-
- 05.11.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer an das Bundesministerium des Innern zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
-
- 09.11.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung
-
- 21.11.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Verbot der Erfolgshonorare
-
- 14.12.2007 Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zum Anwendungsschreiben § 34 a EStG
-

Haus der Steuerberater

Bundessteuerberaterkammer

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Tel.: 030 240087-0
Fax: 030 240087-99
E-Mail: zentrale@bstbk.de
Internet: www.bstbk.de

EU-Verbindungsbüro

35 rue des Deux Eglises
B-1000 Brüssel
Tel.: + 32 2 2350100
Fax: + 32 2 7349117
E-Mail: bruessel@bstbk.be

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 24 09, 10126 Berlin
Tel.: 030 246250-10
Fax: 030 246250-50
E-Mail: info@dws-institut.de
Internet: www.dws-institut.de

DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 35 53, 10127 Berlin
Tel.: 030 288856-6
Fax: 030 288856-70
E-Mail: info@dws-verlag.de
Internet: www.dws-verlag.de

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 35 53, 10127 Berlin
Tel.: 030 246250-70
Fax: 030 246250-77
E-Mail: info@dws-steuerberater-online.de
Internet: www.dws-steuerberater-online.de

Confédération Fiscale Européenne · Generalsekretariat

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Tel.: 030 240087-22
Fax: 030 240087-99
E-Mail: generalsecretary@cfe-eutax.org
Internet: www.cfe-eutax.org



Bundessteuerberaterkammer

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Neue Promenade 4
10178 Berlin

Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99

E-Mail: zentrale@bstbk.de
Internet: www.bstbk.de